

# **Existenzgründung**

## **Rechtliche Aspekte**

von

Bernd Schäfer-Zurhelle und  
Dipl. Oec. Kai Scharff  
Steuerberater

überarbeitet von

Thies Schulz-Holland  
Volljurist

## **Lerninhalte und Lernziele**

In dieser Lektion werden die allgemeinen Rechtsgrundlagen für Selbständige behandelt, die Sie unabhängig von Ihrer Branche, in der Sie tätig sein wollen, kennen sollten.

Dieses Heft kann dabei selbstverständlich nicht sämtliche zu beachtenden rechtlichen Grundlagen anführen – geschweige denn den Rechtsrat eines sachverständigen Juristen ersetzen.

Vielmehr geht es darum, durch Vermittlung der Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts Problembewusstsein und Grundlagenwissen zu schaffen sowie für die Tatsache zu sensibilisieren, dass praktisch jedes Verhalten im geschäftlichen Verkehr auch eine rechtlich relevante Seite hat.

Sie sollen lernen,

- welche Rechte für den Selbständigen wichtig und wo sie nachzulesen sind,
- welche grundsätzlichen Unterscheidungen das Recht vornimmt,
- welcher Grundlagen ein Rechtsgeschäft bedarf,
- welche Möglichkeiten und Gefahren die Vertragsfreiheit beinhaltet,
- inwieweit BGB und HGB zusammenwirken,
- welche Art Kaufmann Sie gegebenenfalls sein können,
- wie eine Eintragung des Kaufmanns ins Handelsregister erfolgt,
- welche kaufmännischen Zahlungs- und Kreditformen bestehen,
- welche Grundfreiheiten Sie als Unternehmer in der Europäischen Union genießen.

Die Paragraphen, auf die im Text Bezug genommen wird, sollten Sie dabei unbedingt nachlesen.

Hierzu brauchen Sie keine gedruckte Gesetzessammlung zu kaufen, da Sie alle relevanten Vorschriften problemlos im Internet finden können, wenn Sie das Paragrafenzeichen mit Paragrafennummer und der gängigen Abkürzung des Gesetzes (also beispielsweise „§ 134 BGB“) in eine Suchmaschine Ihrer Wahl eingeben.

# 1 Begriff und Einteilung des Rechts

Die zunehmende Spezialisierung der Betriebe in unserer arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft erfordert einen umfangreichen rechtlichen Rahmen. Nur so sind ein reibungsloser Austausch von Waren und Dienstleistungen sowie der Geldverkehr möglich. Das Recht regelt das Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Es hat die Aufgabe, Konflikte und Streitigkeiten der Menschen untereinander oder der Bürger mit dem Staat zu vermeiden bzw. zu lösen. Recht ist nichts Künstliches, sondern etwas Natürliches. Es wurzelt in allgemein gültigen Rechtsgedanken, im menschlichen Rechtsempfinden und in den herrschenden sittlichen Auffassungen der Menschen einer Gesellschaft, es ist jedoch einem zeitlichen Wandel unterworfen.

## 1.1 Rechtsordnung

Zum vorrangigen Bedürfnis des Menschen zählt die freie Entfaltung der Persönlichkeit, worunter auch sein wirtschaftliches Handeln zu verstehen ist. Damit sich bei geschäftlichen Unternehmungen nicht immer der Stärkere durchsetzt, braucht gerade die Wirtschaftsgesellschaft Regeln, die den Handlungsspielraum des einzelnen Unternehmers so gering wie möglich, aber soweit wie nötig eingrenzen. Die Rechtsordnung unseres Staates will den Missbrauch der Freiheit des Menschen durch andere verhindern und kann ihn durch seine Gesetze bestrafen. Ein Geschäftsmann darf z. B. seine Waren in der Werbung nicht so darstellen, als seien die des Konkurrenten schlechter; er kann dann mit einer empfindlichen Geldbuße bestraft werden. Inzwischen ist allerdings sog. vergleichende Werbung zulässig.

Die **Rechtsordnung** umfasst alle z. Zt. geltenden Rechte dieser Gesellschaft, die durch die einzelnen Vorschriften oder Rechtsnormen konkretisiert werden. Um Regeln und Vorschriften durchzusetzen, braucht der Staat nicht nur Polizei oder Gewerbeaufsichtsämter, sondern er muss auch das Vertrauen der Bürger für seine Gesetze gewinnen. Das Vertrauen der Bürger ist die wichtigste und langfristig auch die preiswerteste Maßnahme, um die Rechtsordnung durchzusetzen. Aus diesem Grund sind totalitäre Regime gezwungen, hohe Kosten in ihren Polizeiapparat zu investieren.

Der Staat und seine Rechtsordnung bleiben aber nur dann glaubhaft und überzeugend, wenn sie eine ständige Anpassung der Gesetze an gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen durchführen. Das bedeutet z. B. eine Umsatzsteuererhöhung in Deutschland im Rahmen der europäischen Angleichung. Anpassung meint aber auch die Einführung eines Tempolimits für Kraftfahrzeuge bei zunehmendem Verkehrsaufkommen oder die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bei steigendem Konsumbedarf der Bürger.

Alle Entscheidungen, Gesetze und Regeln haben Einfluss auf die gesamte wirtschaftliche Situation und ebenso auf Ihren Betrieb und Ihre wirtschaftlichen Interessen. Wenn Sie Ihr Geschäft auch samstags bis 20 h geöffnet halten, müssen Sie Ihren Angestellten mehr Gehalt zahlen, personelle Umstrukturierungen vornehmen usw. Auf der anderen Seite können Sie durch diese Maßnahme aber möglicherweise mehr Umsatz erzielen. Wenn die Umsatzsteuer erhöht wird, müssen Sie Ihre Waren verteuern, um keine Gewinneinbußen zu verzeichnen bzw. nicht verteuern, um keine Kunden zu verlieren, sofern Sie primär an Endabnehmer verkaufen. Die wirtschaftlichen Verbesserungen oder Verschlechterungen für Sie zeigen sich erst in der Praxis.

Man unterscheidet neben dem **objektiven Recht**, das die Gesamtheit aller Rechtssätze umfasst, die sogenannten **subjektiven Rechte**, also die rechtlich geschützten Interessen eines bestimmten Rechtssubjektes. Rechtssubjekte können dabei natürliche Personen (jeder Mensch, § 1 BGB) oder juristische Personen (z. B. GmbH, eingetragener Verein) sein..

Privatrechtliche **subjektive Rechte** sind:

### **Beherrschungsrechte**

Herrschaft über Rechtsobjekte, Persönlichkeitsrechte, Eigentum und Pfandrecht, Urheberrechte usw.

### **Ansprüche**

Forderungen aus einem Kaufvertrag, Herausgabe des Eigentums

### **Gestaltungsrechte**

Kündigung, Anfechtung eines Vertrages, Testament

## **1.2 Rechtsquellen**

Alle objektiven Rechtssätze entspringen einer sogenannten Rechtsquelle.

Geschriebene Rechtsquellen sind insbesondere das Grundgesetz, Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften. Ungeschriebene Rechtsquelle ist das Gewohnheitsrecht.

### **1.2.1 Geschriebenes Recht**

Rechtsbestimmungen sind dann gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt sind, d. h., dass Sie sie beispielsweise in folgenden Gesetzessammlungen nachlesen können:

- BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
- HGB = Handelsgesetzbuch
- Satzungen (für Berufsvertretungen)
- Verordnungen (z. B. Gewerbesteuerdurchführungsverordnung)

Damit sich die einzelnen Vorschriften aus verschiedenen Rechtstexten nicht gegenseitig widersprechen, stehen die geschriebenen Rechtssätze in einem Rangverhältnis zueinander:

- Die höherrangige Rechtsvorschrift geht der niederrangigen vor.
- Bei Vorschriften gleichen Ranges geht die speziellere der allgemeinen vor.
- Zuletzt geht die zeitlich spätere Vorschrift der zeitlich früheren vor.

Im Folgenden soll Ihnen ein Überblick über die Rangfolge des geschriebenen Rechts gegeben werden:

### **Grundgesetz**

Rahmenbedingung für jede Gesetzgebung

### **Gesetz**

Rechtsregeln mit allgemeinem Charakter; Beispiel: Gewerbesteuergesetz

### **Verordnung**

Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen; Beispiel: Gewerbesteuerdurchführungsverordnung

### **Satzung**

Bestimmungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Universitäten, Berufskammern) zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten; Beispiel: Benutzungsordnung eines kommunalen Schwimmbades

### **Verwaltungsvorschriften**

Behördeninterne Verwaltungsregeln; Beispiel: Einkommenssteuerrichtlinien, die die Finanzämter an eine bestimmte Auslegung des Einkommenssteuergesetzes binden

## 1.2.2 Gewohnheitsrecht

Das Gewohnheitsrecht ist ein Teil des Rechts, das durch lang andauernde Ausübung zur Regel geworden ist, aber **ungeschrieben** gilt. Für den langjährigen Benutzer einer Geschäfts- oder Lagerzufahrt, auf der Fremdverkehr nicht gestattet ist, entstehen Rechte und Pflichten ohne gesetzliche Festlegung für den Geschäftsinhaber. Darunter fällt auch der Handelsbrauch, dass ein Liter Bier als eine „Maß“ Bier verkauft werden darf.

Voraussetzung für die Entstehung eines Gewohnheitsrechts ist also eine langdauernde Handlungs- oder Handelsweise, die mit der allgemeinen Rechtsauffassung in Einklang zu bringen ist. Ferner muss die spezielle Gewohnheit (eine Maß Bier) auch in Zukunft als Recht gelten, so dass Sie sich als Geschäftsmann darauf verlassen können und die Öffentlichkeit mit dem Brauch einverstanden ist.

Für Kaufleute sind die Statthaftigkeit von Handelsbräuchen (Usancen) im § 346 des Handelsgesetzbuches niedergeschrieben. Diese und andere Klauseln sind Grundlage des **ungeschriebenen Rechts**. Seine Tragweite ist dem geschriebenen Recht gleichzusetzen.

Das Gewohnheitsrecht verliert zunehmend an Bedeutung, da es (sofern es sich in der Praxis bewährt hat) oft durch den Gesetzgeber in das geschriebene Recht übernommen wird.

## 1.3 Rechtsgebiete

Die jeweiligen Rechtsquellen mit ihren Normen können in Rechtsgebiete unterteilt werden. Grob unterscheidet man hierbei das öffentliche Recht und das Privatrecht.

### 1.3.1 Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht sichert die Rechte und Freiheiten des Bürgers und gewährt Ihnen z. B. die Gewerbe- oder Niederlassungsfreiheit für Ihren Betrieb. Es schützt die Menschen vor Übergriffen des Staates, wenn z. B. die freie Meinungsäußerung oder die Pressefreiheit angegriffen wird.

Zum öffentlichen Recht gehören:

- das Staats- und Verfassungsrecht,
- das Verwaltungsrecht,
- das Strafrecht,
- das Steuerrecht,
- das Sozialrecht.

Wenn diese im Interesse der Allgemeinheit liegenden Regeln wie die Straßenverkehrsordnung oder die Grundrechte des Menschen missachtet werden, schalten sich die Träger der öffentlichen Gewalt (z. B. Straßenverkehrsamt, Polizei) ein. Wenn Sie Ihrer Steuer- oder Zeugenpflicht nicht nachkommen, haben Sie gegen öffentliches Recht verstoßen. Da beispielsweise der Ausbau einer Straße mit neuem Bürgersteig im Interesse der Allgemeinheit liegt, wird Ihr dort angrenzendes Geschäft unter den mehrmonatigen Bauarbeiten leiden, wenn die Kunden nicht unbedingt bei Ihnen kaufen wollen. Hier müssen Sie sich dem öffentlichen Recht unterordnen.

### 1.3.2 Privates Recht

Nicht alle Rechtsarten sind dem öffentlichen oder privaten Recht eindeutig zuzuordnen, wie z. B. das Arbeits- oder Wettbewerbsrecht, die in Einzelfällen von beiden Bereichen geregelt werden. Grundsätzlich

regelt das Privatrecht das Recht des Einzelnen zu seinem Mitmenschen nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung.

Das Privatrecht gliedert sich in Zivilrecht und Wirtschaftsrecht und räumt gerade dem Unternehmer die Möglichkeit ein, spezielle Verträge und Regelungen zu treffen, die zwar dem Gesetz entsprechen, aber gebeugt oder verändert werden können. Beim Kauf einer Ware muss z. B. nach § 448 BGB der Käufer die Verpackungskosten als Kosten der Abnahme bezahlen. Sie können aber auch vereinbaren, dass Sie als Verkäufer die Kosten übernehmen.

Für Unternehmer besonders interessante Regelungen des Privatrechts finden sich im:

1. **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**  
Grundlegendes Gesetz für das bürgerliche Recht
2. **Handelsgesetzbuch (HGB)**  
ergänzt das BGB und gilt speziell für Kaufleute

Zudem zählen zum privaten oder bürgerlichen Recht u. a. folgende Zweige, die wiederum ein Bündel von Gesetzen enthalten und zum Teil im Laufe dieser Lerneinheit noch Erwähnung finden:

- Schuldrecht
- Sachenrecht
- Erbrecht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Scheckrecht
- Wechselrecht

Darüber hinaus sind im Wirtschaftsrecht Sonderrechte für Kaufleute durch das Aktien- und GmbH-Gesetz geregelt und in der Gewerbeordnung verankert. Arbeits- und sozialrechtliche Belange werden in Einzelgesetzen geregelt.

## **Zusammenfassung**

Das Recht regelt das Zusammenleben aller Menschen einer Gesellschaft, um den Schwächeren zu schützen und Chaos zu vermeiden. Gesetze und Verordnungen ändern sich im Zuge einer steten Anpassung an gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen, wie z. B. das neue Ladenschlussgesetz, welches europäischen Maßstäben gerecht werden will. Ungeschriebenes Recht gilt für Sie als Unternehmer genauso wie geschriebenes Recht. Das Privatrecht regelt im Gegensatz zum öffentlichen Recht die Beziehungen der Geschäftsleute untereinander und zu ihren Kunden.

Überprüfen Sie nun bitte Ihre Kenntnisse. Benutzen Sie bei der Lösung der folgenden Aufgaben bitte stets einen Bleistift, damit Sie mögliche Fehler nach dem Vergleich mit den Lösungen im Anhang berichtigen können. Es ist in Ihrem Interesse, die Aufgaben selbstständig zu lösen, ehe Sie im Anhang nachschlagen!

# A

---

## I. Aufgaben zur Selbstüberprüfung:

1. Worin wurzelt das geltende Recht einer Gesellschaft?

---

---

2. Nennen Sie ein Beispiel für eine gültige Rechtsnorm im Geschäftsleben!

---

---

3. Welche unterschiedlichen Auswirkungen können Steuererhöhungen der Bundesregierung auf ein Lebensmittel- bzw. ein Pelzwarengeschäft haben?

---

---

4. Suchen Sie ein weiteres Beispiel für Handelsbräuche wie eine „Maß“ Bier im gewohnheitsrechtlichen Sinne!

---

---

5. Welche Aufgaben hat das öffentliche Recht, und wie schützt es den Unternehmer?

---

---

# A

---

## 2 Grundzüge des Bürgerlichen Rechts

Wer Waren oder Dienstleistungen anbietet oder in Anspruch nimmt, schließt dabei regelmäßig – bewusst oder unbewusst – entsprechende Rechtsgeschäfte ab.

Für einen Unternehmer sind die daher die ersten drei Bücher des BGB besonders wichtig:

Der erste und allgemeine Teil des BGB gibt über Rechtsgeschäfte und Vertragsarten Auskunft, der zweite Teil regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger sowie einzelne Arten von Schuldverhältnissen, während im dritten Teil von Besitz- und Eigentumsbedingungen die Rede ist.

Damit Sie sich nicht immer auf teure Juristen verlassen müssen, ist es empfehlenswert, sich gerade in der Vorbereitungsphase Ihrer Existenzgründung einen groben Überblick über die grundlegenden gesetzlichen Regelungen zu verschaffen. Wenn Sie irgendwann wirklich einen Rechtsanwalt brauchen, verstehen Sie ihn nach eigenen Einblicken in die Thematik besser.

### 2.1 Rechtsgeschäfte im Allgemeinen

Als Rechtsgeschäft bezeichnet man einen Tatbestand, der aus mindestens einer Willenserklärung besteht und an den die Rechtsordnung eine bestimmte Rechtsfolge knüpft, weil sie **gewollt** ist.

Durch eine einfache Willenserklärung, also die Äußerung seines privaten Willens, hat der Einzelne somit die Möglichkeit, seine Lebensverhältnisse rechtlich ohne staatliche Einflussnahme zu gestalten.

Der Einzelne ist dabei frei darin, ob und mit wem er einen Vertrag schließt; die Parteien eines Vertrages können zudem frei bestimmen, wie sie den Vertrag inhaltlich ausgestalten (Vertragsfreiheit).

In der Wirtschaft eröffnet die Vertragsfreiheit eine Fülle von Möglichkeiten, da viele Regelungen im BGB und HGB nachgiebiges Recht sind, also von den Vertragspartnern abgeändert werden können (wie bereits in Kapitel 1.3.2 Privates Recht erwähnt). Die Vertragsfreiheit hat aber dort ihre Grenzen, wo der Einzelne bzw. die Allgemeinheit schutzbedürftig ist. Hier tritt zwingendes Recht in Kraft, das nicht abgeändert werden kann.

#### **Beispiele:**

Ein Kaufvertrag über Heroin ist nichtig, da Drogenhandel gesetzlich verboten ist.

Um unerfahrene Kunden vor dem Kleingedruckten in Verträgen zu schützen, gibt es enge Grenzen für die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sinn dieser Grenzen ist der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren.

#### 2.1.1 Arten von Rechtsgeschäften

Man unterscheidet folgende Arten von Rechtsgeschäften:

##### **nach der Anzahl der beteiligten Personen:**

- einseitige Rechtsgeschäfte (enthalten die Willenserklärung nur einer Person)

**Beispiele:** Kündigungserklärung, Testamentserrichtung

- mehrseitige Rechtsgeschäfte (enthalten die übereinstimmenden, aufeinander bezogenen Willenserklärungen mindestens zweier Personen)

**Beispiele:** Kaufvertrag, Beschluss eines Gremiums

##### **nach dem Inhalt:**



- Verpflichtungsgeschäfte (begründen die Verpflichtung zu einer Leistung)

**Beispiel:** Kaufvertrag, der den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises und den Verkäufer zur Übergabe und Übereignung der gekauften Sache verpflichtet

- Verfügungsgeschäfte (durch die ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird)

**Beispiel:** Übereignung einer gekauften Sache

## 2.1.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen von Rechtsgeschäften

Ein Rechtsgeschäft ist nur dann wirksam, wenn die daran beteiligten Personen und das Geschäft selbst bestimmten rechtlichen Mindestanforderungen genügen.

### 1. Geschäftsfähigkeit

Wie zuvor ausgeführt, ermöglicht es die Privatautonomie dem Einzelnen, Rechtsgeschäfte nach seinem Willen abzuschließen. Um dies jedoch sinnvoll tun zu können, muss der Handelnde die Folgen seiner rechtlichen Erklärungen auch vollständig verstehen können. Das hierfür erforderliche Mindestmaß an Urteilsfähigkeit bezeichnet man als Geschäftsfähigkeit.

---

---

*Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, rechtlich wirksame Willenserklärungen abzugeben.*

---

---

Falls Sie versuchen, die oben abgedruckte Definition der Geschäftsfähigkeit in den betreffenden §§ 104 ff BGB nachzulesen, werden Sie feststellen, dass das Gesetz nicht etwa festlegt, wer geschäftsfähig ist, sondern vielmehr andersherum bestimmt, wem die Geschäftsfähigkeit fehlt:

### Geschäftsunfähig

- sind Minderjährige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, § 104 Nr. 1 BGB

**Beispiel:** Sie dürfen einem fünfjährigen Mädchen, das mit einem Einkaufszettel des Vaters Ihren Laden betritt, nur das verkaufen, was auf dem Zettel steht. Das Mädchen ist lediglich Bote ihrer Eltern.

- und Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geisteszähigkeit befinden, sofern der Zustand seiner Natur nach nicht vorübergehend ist, § 104 Nr. 2 BGB

**Beispiel:** Ihr Kunde leidet seit Jahren unter Schizophrenie. Sie können mit ihm keinen wirksamen Kaufvertrag schließen.

Aber Achtung: Einige geistige Störungen sind dadurch geprägt, dass sie von sogenannten „lichten Augenblicken“ unterbrochen sind, in denen der Betroffene zeitweise durchaus Einsicht in die Bedeutung von ihm abgegebener Willenserklärungen hat. Ein in einem solchen lichten Augenblick geschlossener Vertrag ist gültig!

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist stets nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB), er kann keine Willenserklärungen wirksam abgeben oder empfangen.

Gleiches gilt gemäß § 105 Abs. 2 BGB u. a. für Volltrunkene.

### Beschränkt geschäftsfähig

sind Personen vom vollendeten 7. bis zum 18. Lebensjahr.

**Beispiel:** Einem vierzehnjährigen Mädchen dürfen Sie eine Stereo-Anlage nur verkaufen, wenn die Zustimmung der Eltern vorliegt. Sie dürfen Jugendlichen jedoch verkaufen, was im finanziellen Rahmen der üblichen Taschengeldhöhe liegt.

Der Vertragsschluss eines Minderjährigen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese Zustimmung ist optimalerweise vor Vertragsschluss erteilt worden (Einwilligung). Liegt eine solche vorherige Zustimmung nicht vor, ist das Rechtsgeschäft des Minderjährigen zunächst in der Schwebe: Genehmigt der gesetzliche Vertreter das Geschäft innerhalb von zwei Wochen nachträglich, so wird das Geschäft voll wirksam. Wird die Genehmigung nicht erklärt, gilt sie als verweigert und der Vertrag ist unwirksam.

Anderes gilt gemäß § 110 BGB („Taschengeldparagraf“) für solche Rechtsgeschäfte, bei denen der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit eigenen Mitteln aus seinem Taschengeld erbringt. Ein solches Rechtsgeschäft ist von Anfang an wirksam, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters verbirgt sich hier in der Überlassung des Taschengeldes.

### **Uneingeschränkt geschäftsfähig**

sind damit alle Personen ab 18 Jahren. Sie sind voll verantwortlich für jedes abgeschlossene Geschäft bzw. jeden Vertrag.

## **2. Einhaltung der Form**

Aus Gründen der Vereinfachung des Rechtsverkehrs sind Rechtsgeschäfte grundsätzlich **formlos** wirksam. Willenserklärungen können daher beispielsweise

- mündlich,
- schriftlich oder
- durch schlüssiges Verhalten (z. B. Kopfnicken, Handzeichen bei einer Versteigerung)

abgegeben werden.

Nur ausnahmsweise verlangt das Gesetz die Einhaltung einer besonderen Form. Zwecke dieser Formbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte können sein:

- Warnfunktion (um das Risiko eines übereilten Vertragsschlusses zu minimieren),
- Beweisfunktion (der Inhalt der Erklärung wird zweifelsfrei festgeschrieben),
- Beratungsfunktion (notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist regelmäßig mit juristischer Beratung verbunden)

oder Kombinationen hiervon.

Insgesamt lassen sich nach dem BGB vier gesetzliche Formen unterscheiden:

- Textform, § 126 b BGB,
- Schriftform (Unterfall: elektronische Form), §§ 126, 126 a BGB,
- Öffentliche Beglaubigung, § 129 BGB,
- Notarielle Beurkundung, § 128 BGB.

Folge der Nichteinhaltung der gesetzlichen Formvorschriften ist die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, § 125 S. 1 BGB.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Formvorschriften können die Parteien eines Rechtsgeschäftes selbst die Einhaltung einer bestimmten Form vereinbaren, also z. B. festlegen, dass alle Nebenabreden zu einem Vertrag der Schriftform bedürfen. Wird gegen diese gewillkürte Form verstoßen, so ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Rechtsgeschäft wirksam bleibt. Im Zweifel ist auch das unter Verstoß gegen die gewillkürte Form geschlossene Geschäft nichtig, § 125 S. 2 BGB.

### 3. Zulässiger Inhalt

Wie oben unter Ziffer 2.1 ausgeführt, findet die Vertragsfreiheit dort ihre Grenzen, wo schützenswerte Interessen der Allgemeinheit betroffen sind.

Daher sind solche Rechtsgeschäfte nichtig, die:

- gegen ein **gesetzliches Verbot** verstoßen, sofern sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt, § 134 BGB

Entsprechende Verbotsgesetze können aus allen Rechtsbereichen stammen, vor allem jedoch aus dem Straf- und Verwaltungsrecht. Allerdings ist stets im Einzelfall durch Auslegung des betreffenden Gesetzes zu ermitteln, ob es tatsächlich auch die privatrechtliche Nichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts bezweckt.

#### **Beispiel:**

Ankauf gestohlener Sachen (wegen Verstoßes gegen § 259 StGB - Hehlerei)

- gegen die **guten Sitten** verstoßen, § 138 BGB  
Nach der Rechtsprechung bestimmt sich der Begriff der guten Sitten nach dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ und somit nach der herrschenden Sozialmoral, die in der Praxis oft schwer ermittelbar und zudem einem stetigen Wandel unterworfen ist.

#### **Beispiel:**

Ein Leihmuttervertrag ist sittenwidrig, weil er das Kind zur Handelsware degradiert.

Praxisrelevanter Unterfall des sittenwidrigen Rechtsgeschäfts ist nach § 138 Abs. 2 das **wucherische Geschäft**. Das wucherische Geschäft ist dadurch geprägt, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein **auffälliges Missverhältnis** besteht, welches im Einzelfall bestimmt werden muss. Eine feste Grenze hierfür existiert nicht.

Dieses Missverhältnis allein genügt jedoch für eine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nicht: Zusätzlich muss der Wucherer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche des anderen **ausgebeutet haben**.

#### **Beispiel:**

Ein Geschäftsmann steht aufgrund der Finanzkrise kurz vor der Insolvenz und benötigt dringend neue Finanzmittel. Er schildert dies seiner Bank, die ihm daraufhin ein Darlehen mit monatlichen Zinsen in Höhe von 20 % gewährt (Kreditwucher).

### 2.1.3 Anfechtung

Auch ein zunächst wirksam abgeschlossenes Rechtsgeschäft kann nachträglich nichtig werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt nämlich das Gesetz, eine Willenserklärung, die aufgrund eines **Mangels in der Willensbildung** des Erklärenden zustande gekommen ist, durch Anfechtung **rückwirkend zu beseitigen**.

Das auf dieser fehlerhaften Willenserklärung beruhende Rechtsgeschäft gilt nach der **fristgerechten Erklärung** der Anfechtung als **von Anfang an nichtig**, § 142 Abs. 1 BGB.

Das BGB unterscheidet folgende **Anfechtungsgründe**:

- Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB  
Der Erklärende erklärt genau das, was er erklären will, irrt aber über die rechtliche Bedeutung seiner Erklärung.

**Beispiel:**

Eine Schullektorin bestellt 25 „Gros“ Toilettenpapier; sie will „25 große Rollen“ haben, ein Gros ist jedoch eine veraltete Bezeichnung für 144 Rollen. Statt der 25 Rollen werden 3.600 geliefert.

- Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB  
Der Erklärende erklärt nicht das, was er erklären will, er verspricht, verschreibt oder vergreift sich.

**Beispiel:**

Ein Schmuckhändler will einen vergoldeten Ring verkaufen, er verspricht sich jedoch und sagt zum Käufer: "Ich biete Ihnen den goldenen Ring für 35,- € an".

- Übermittlungsirrtum, § 120 BGB  
Der Erklärende bedient sich zur Übermittlung seiner Willenserklärung einer Person (Bote) oder einer Einrichtung (Telekom, etc.), die die Willenserklärung unrichtig übermittelt.

**Beispiel:**

Der Geschäftsführer sagt seinem Auszubildenden, er solle dem Geschäftspartner ausrichten, er bestelle 50 Pfund Rindfleisch. Der Auszubildende richtet dem Geschäftspartner jedoch aus, sein Chef wolle 50 Kilo Rindfleisch.

- Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, § 119 Abs. 2 BGB  
Der Erklärende irrt sich über eine für das konkrete Geschäft wesentliche Eigenschaft der Person seines Geschäftspartners oder des Geschäftsgegenstandes.

**Beispiel:**

Ein Händler bietet einen Ring für 50,- € zum Verkauf an, weil er ihn irrtümlich nur für vergoldet hält. In Wirklichkeit ist der Ring aus Massivgold.

- Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung, § 123 BGB  
Diese Fallgruppe stellt die schwerwiegendste Beeinflussung der Willensbildung des Handelnden dar. Deshalb darf natürlich auch derjenige anfechten, der durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe seiner Willenserklärung bestimmt worden ist.

**Beispiel:**

Ein Autokäufer droht mit Schlägen, wenn der Wagen vom Händler nicht billiger verkauft wird.

Bitte beachten Sie: Der Anfechtende ist (außer im Fall einer Anfechtung nach § 123 BGB) dem Vertragspartner zum **Schadenersatz** verpflichtet, sofern der Vertragspartner nicht den Grund für die Anfechtbarkeit des Geschäfts kannte oder kennen musste, § 122 BGB. Dabei haftet der Anfechtende jedoch lediglich für den Schaden, der dem Vertragspartner durch das Vertrauen in die Wirksamkeit des Vertrages entstanden ist (sog. **Vertrauensschaden**).

**Beispiel:**

Sie haben für von einem Großhändler gekaufte Waren Lagerräume angemietet. Als der Großhändler den Vertrag anfecht, haben Sie keine Verwendung mehr für die Lagerräume. Die Mietkosten sind der Vertrauensschaden, den Sie nicht erlitten hätten, wenn Sie nicht auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts vertraut hätten.

## 2.1.4 Verjährung

Als Verjährung bezeichnet man den zeitlichen Ablauf der **Durchsetzbarkeit eines Anspruches**, also des Rechts, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, § 194 Abs. 1 BGB.

Ansprüche entstehen häufig, jedoch nicht immer, aus **zivilrechtlichen Schuldverhältnissen** zwischen Personen, wie beispielsweise einem **geschlossenen Vertrag**.

### Beispiel:

Aus einem Kaufvertrag entstehen der Kaufpreisanspruch des Verkäufers und der Lieferanspruch des Käufers.

Die Verjährung bewirkt jedoch nicht das Erlöschen des Anspruchs oder gar die Nichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes, sondern gewährt dem Schuldner vielmehr ein bloßes **Leistungsverweigerungsrecht**, § 214 Abs. 1 BGB. Berufet sich der Schuldner also auf die Verjährung, so kann der Gläubiger ihn nicht mehr zur Erfüllung des Anspruches zwingen. Hat der Schuldner aber die Leistung ungeachtet der Verjährung erbracht, kann er sie nicht vom Gläubiger zurückfordern, § 214 Abs. 2 BGB.

Die allgemeinen Vorschriften für die Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche sind in den §§ 194 bis 218 BGB niedergelegt, jedoch bestimmt das BGB für bestimmte Ansprüche **zahlreiche Ausnahmen mit längeren oder kürzeren Verjährungsfristen** (z. B. für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache in § 548 BGB).

Insgesamt dienen die Verjährungsregeln mit ihren relativ kurzen Fristen der schnellen Schaffung von **Rechtssicherheit und Rechtsfrieden**. Um hierdurch nicht Gefahr zu laufen, Ihre Ansprüche nicht mehr durchsetzen zu können, sollten Sie bei der Planung Ihrer Büroorganisation das Thema Forderungsmanagement nicht vernachlässigen und so gewährleisten, dass Sie gegebenenfalls rechtzeitig die Beitreibung ausstehender Forderungen veranlassen zu können!

## 2.2 Verträge im Besonderen

Unter den Rechtsgeschäften werden Verträge diejenigen sein, mit denen Sie in Ihrer Praxis als Unternehmer am häufigsten zu tun haben werden. Lassen Sie uns daher auf den Vertrag einen genaueren Blick werfen:

### 1. Zustandekommen eines Vertrages

Ein Vertrag besteht aus **inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen** von mindestens zwei Personen. Die zeitlich erste Willenserklärung bezeichnet man als **Angebot** (oder auch Antrag), die zweite als **Annahme**.

#### Das Angebot:

- Ist eine **empfangsbedürftige Willenserklärung**, durch die der Abschluss eines Vertrages einem anderen so angetragen wird, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt.  
Als empfangsbedürftige Willenserklärung wird das Angebot erst mit **Zugang beim Empfänger** wirksam, d. h. es muss so in den Bereich des Empfängers gelangt sein, dass er **Kenntnis davon nehmen kann** und unter normalen Umständen **mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist**. Bis zum Zugang kann das Angebot widerrufen werden.
- Das Angebot muss inhaltlich **so bestimmt (oder zumindest bestimmbar)** sein, dass die Annahme durch ein bloßes „Ja“ des Annehmenden zustande kommen kann. Alle wesentlichen Punkte des Vertrages müssen somit im Vertragsangebot enthalten sein, also etwa beim Kaufvertrag der Kaufgegenstand, der Kaufpreis und die Person des Vertragspartners.
- Das Angebot ist abzugrenzen von der bloßen „**Aufforderung zur Offerte**“: Diese ist selbst **kein Angebot**, sondern nur eine Aufforderung an andere, ihrerseits ein Vertragsangebot zu machen. Eine

solche Aufforderung zur Offerte liegt in der Regel vor bei „Angeboten“ in **Postwurfsendungen, Katalogen, Schaufenstern, u. ä.** Diese stellen erkennbar kein Angebot im Rechtssinne dar, da ansonsten eine unüberschaubare Zahl von Personen durch Annahme einen Vertragsschluss zustande bringen könnte.

- Nach § 145 BGB ist der Antragende (= Anbieter) grundsätzlich an sein Angebot gebunden. Dieses ist somit unwiderruflich sofern der Antragende die Gebundenheit nicht ausgeschlossen hat, z.B. durch Formulierungen wie „Angebot freibleibend“ oder „ohne obligo“
- Die Bindung an das Angebot erlischt erst, wenn es abgelehnt wird oder die Angebotsfrist verstrichen ist, § 146 BGB.
- Die Angebotsfrist ist in § 147 BGB gesetzlich geregelt, kann aber auch anders vereinbart werden. Nach dem Gesetz sind Anträge unter Anwesenden sofort anzunehmen. Unter Abwesenden besteht die Möglichkeit der Annahme solange, wie der Antragende unter normalen Umständen damit rechnen muss (Annahmefrist = Bearbeitungsfrist + Bedenkzeit + Versandzeit )

#### **Die Annahme:**

- Ist in der Regel (s. u.) ebenfalls **empfangsbedürftige Willenserklärung**, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. Als empfangsbedürftige Willenserklärung wird die Annahmeerklärung erst mit dem **Zugang beim Antragenden** wirksam, bis dahin kann der Annehmende seine Erklärung widerrufen.
- **Ausnahmsweise ist der Zugang der Annahmeerklärung nicht erforderlich:**
  - wenn der Zugang nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist, § 151 Abs. 1 BGB (z. B. kurzfristige Bestellung eines Hotelzimmers) oder
  - wenn der Antragende auf den Zugang der Annahme verzichtet hat (z. B.: Waren, für die Tagespreise gelten, werden „per Eilboten“ bestellt)
- Die Annahme muss in bezug auf das Angebot abgegeben werden. Haben sich Angebotsbrief und Annahmefrist gekreuzt, ist kein Vertrag zustande gekommen.
- Die Annahme muss inhaltlich mit dem Angebot übereinstimmen, sowie uneingeschränkt und unbedingt erfolgen (z.B. nicht „wenn, dann“ oder „unter der Bedingung, dass“). Einschränkungen, Bedingungen, Änderungen des Angebots usw. gelten als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag, § 150 BGB.
- Eine verspätete Annahme gilt als ein neuer Antrag, § 150 BGB
- Schweigen auf ein Angebot gilt grundsätzlich nicht als Annahme. Es sei denn, dass entweder die Parteien das Schweigen ausdrücklich mit Erklärungswert ausgestattet haben oder das Gesetz (z. B. bei **Kaufleuten**) dies bestimmt.

**Stimmen Antrag (Angebot) und Annahme überein, so ist ein Vertrag zustande gekommen!**

#### **2. Mindestinhalt (eines schriftlichen Vertrages)**

- genaue Bezeichnung der Vertragsparteien (evtl. Vertretungsverhältnisse)
- genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes/Vertragsobjektes
- Preis für die zu erbringende Leistung

#### **3. Sinnvolle weitere Inhalte (unvollständige, beispielhafte Aufzählung)**

- Fälligkeit von Leistung und Gegenleistung
- Laufzeit des Vertrages/Kündigungsfristen

- Art der Zahlung, Zahlungs- und Lieferbedingungen
- Nebenpflichten der Parteien
- Gewährleistung
- Rechtsfolgen bei Vertragsverstößen

### 2.3 Vertragsarten

Es gibt eine Vielzahl von **Vertragsarten**, die sich durch Vertragsinhalt und -abschluss sowie den daraus abzuleitenden Rechten und Pflichten der Vertragsparteien unterscheiden. Die wichtigsten Vertragsarten sind:

#### Dienstvertrag

Beim Dienstvertrag verpflichtet sich der Dienstleistende vertraglich, seine Arbeitskraft für eine bestimmte Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen z. B. Steuerberatung, ärztliche Behandlungen in Ihrem Betrieb oder ein Arbeitsvertrag zwischen Ihnen und einem Kfz.-Mechaniker. Ein Dienstvertrag kann über jede Art von Dienstleistung geschlossen werden.

#### Werkvertrag

Er ist die vertragliche Vereinbarung über die Herstellung einer Ware oder Erfüllung einer Dienstleistung. Vertragspartner sind der Besteller, der aus eigenen Stoffen z. B. einen Maßanzug geschneidert haben will und der Inhaber der Schneiderei.

#### Werklieferungsvertrag

In diesem Fall liefert der Schneider auch den Stoff, aus dem er den Maßanzug fertigt.

#### Pachtvertrag

Ein Pachtvertrag bezieht sich immer auf die gewerbliche Nutzung des Pachtgegenstandes gegen eine ausgehandelte Vergütung (Pacht). Der Eigentümer einer Jagd überlässt sie dem Pächter zum Gebrauch und zum Ertrag (Wildbestand). Pachtobjekte sind z. B. komplett eingerichtete Geschäfte, Gaststätten, Bauernhöfe etc.

#### Kreditvertrag

Kredit- oder Darlehensverträge werden zwischen dem Gläubiger (Bank oder Sparkasse) und dem Schuldner (Kreditnehmer) geschlossen. Die Bank überlässt ihrem kreditwürdigen Kunden eine Geldsumme, die gedeckt ist, für einen bestimmten Zeitraum zu einem ausgehandelten Zinssatz.

### 2.4 Kaufvertrag

Der Kaufvertrag ist in unserem Wirtschaftssystem das am häufigsten vorkommende Umsatzgeschäft. Die gesetzlichen Regelungen über den Kaufvertrag finden sich im BGB in den §§ 433 ff.

Gegenstände eines Kaufvertrages können danach sein:

- bewegliche und unbewegliche Sachen
- Tiere (vgl. § 90 a BGB)
- Rechte (vgl. § 453 Abs. 1 BGB)
- Sachgesamtheiten (z. B. eine komplette Bibliothek)

Zum Zustandekommen eines Kaufvertrages gelten die oben unter 2.2 aufgeführten allgemeinen Regeln:

Der Geschäftsmann wird erst dann einen Kaufvertrag abschließen, wenn er günstige Bedingungen vorgefunden hat. Eine **Anfrage** (z. B. bei Lieferanten von Rohmaterial), wird durch ein **Angebot** des Lieferanten beantwortet und kann zu einem Vertragsabschluss führen, wenn der Anfrager das Angebot annimmt. Kein Angebot im rechtlichen Sinne stellen auch hier Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Prospekte u. a. dar. Wenn Ihr Kunde eine Ware aus dem Regal nimmt und sie an der Kasse bezahlen will, so macht er das Angebot und die Kassiererin **stimmt** dem Angebot **zu**, so dass ein Kaufvertrag zustande kommt (§§ 133, 145, 157 BGB).

Wenn Sie als Kaufmann Ware zugeschickt bekommen, liegt Ihnen ein Angebot vor, dass Sie **stillschweigend ablehnen** können, wenn Sie bisher keinen geschäftlichen Kontakt zum Anbieter hatten. Sie müssen die Ware dann aufbewahren, aber nicht zurückschicken. Wenn Sie hingegen eine Geschäftsverbindung zum Anbieter haben, können Sie die Ware **stillschweigend annehmen** oder Sie müssen sie unmittelbar zurückschicken, wenn Sie keinen Vertrag wollen.

### **Bedeutung des Erfüllungsortes**

Am Erfüllungsort des Vertrages hat der Schuldner (Verkäufer) seine Leistung zu erbringen. Es wird von beiden Parteien vereinbart, wo geliefert und bezahlt werden soll. Das ist vor allem dann wichtig, wenn die Vertragspartner weit auseinander leben. Der gesetzliche Erfüllungsort richtet sich nach dem Wohn- oder Geschäftssitz des Verkäufers (für die Lieferung verantwortlich) und des Käufers (schuldet das Geld). Bei Streitigkeiten der Vertragspartner können Sie das Amtsgericht (Streitwert bis 5 000 €) oder das Landgericht in Anspruch nehmen. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes unter Kaufleuten ist der Ort des Waren- oder Geldschuldners, je nachdem, wer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

### **2.4.1 Kaufvertragsarten**

Es gibt viele Sonderformen des Kaufvertrages, mit denen Sie zu tun haben können. Sie lassen sich in fünf Kategorien gliedern (§§ 433 ff.. BGB):

#### **Nach der rechtlichen Stellung der Vertragspartner**

- bürgerlicher Kauf (Vertrag zwischen Privatleuten)
- Handelskauf
  - einseitiger Handelskauf (Vertrag zwischen Kaufmann und Privatmann)
  - zweiseitiger Handelskauf (Vertrag zwischen zwei Kaufleuten)
- Verbrauchsgüterkauf (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB kauft von einem Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB eine bewegliche Sache oder ein Tier)

#### **nach dem Kaufgegenstand**

- Stückkauf (z. B. eines Gebrauchtwagens)
- Gattungskauf (z. B. eines Neuwagens)
- Ramschkauf (z. B. Verkauf von Textilresten zum Pauschalpreis)

#### **nach der Art des Kaufvertrages**

- Kauf nach Sicht (z. B. Kauf eines Gebrauchtmöbels)
- Kauf auf Probe (z. B. kann der Kunde eine HiFi-Anlage nach einer Frist zurückgeben)
- Kauf mit Umtauschrecht (z. B. Geschenke)
- Kauf nach Probe oder nach Muster (Kunde nimmt z. B. Stoffprobe eines Sofabezugs mit)



- Kauf zur Probe (z. B. bei Wein)

#### **nach der Zahlungszeit**

- Barkauf (Zahlung erfolgt mit der Lieferung)
- Vorauszahlung (z. B. bei Sonderanfertigungen oder unsicheren Kunden)
- Ziel- oder Kreditkauf (der Kunde zahlt nach einer bestimmten Zeit nach der Lieferung)
- Ratenkauf (Abzahlungsgeschäft, das nur für den bürgerlichen und einseitigen Handelskauf gilt)

#### **nach der Lieferzeit**

- Sofortkauf (Lieferung erfolgt sofort)
- Terminkauf (Lieferung erfolgt zu einem bestimmten Termin, z. B. nach den Ferien)
- Fixkauf (Vertrag gilt nur für ein bestimmtes Datum, z. B. Geburtstagsfeier)
- Kauf auf Abruf (Kunde ruft Lieferung der Ware zu einem gewünschten Termin ab)
- Spezifikationskauf (Bestimmungskauf; Kunde kann innerhalb einer festgelegten Frist Einfluss auf Gestaltung der Ware während der Produktion nehmen, um z. B. Farbe des Autos zu bestimmen)

### **2.4.2 Störungen des Kaufvertrages**

Nicht jeder Vertrag wird reibungslos erfüllt. Erfüllungsstörungen können verschuldet oder unverschuldet eintreten. Wenn Sie eine Erfüllungsstörung verursachen, setzt das bei Ihnen Vorsatz (bewusster Lieferverzug) oder Fahrlässigkeit (mangelnde Sorgfalt) voraus. Unverschuldete Erfüllungsstörungen können durch Zufall oder durch höhere Gewalt (Feuer, Wasser, Erdbeben, Streik) hervorgerufen werden.

Um Störungen zu vermeiden, müssen Sie die Pflichten und Rechte beider Vertragspartner kennen (§§ 433 ff. BGB):

#### **Pflichten des Verkäufers, § 433 Abs. 1 BGB**

- Übergabe der Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln
- Verschaffung des Eigentums an der Kaufsache

#### **Pflichten des Käufers, § 433 Abs. 2 BGB**

- Zahlung des vereinbarten Kaufpreises
- Abnahme der Kaufsache

#### **Weitergehende Pflichten des Käufers beim zweiseitigen Handelskauf, §§ 377, 379 HGB**

- Prüfungspflicht: Eingegangene Waren müssen Sie unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) auf Güte, Menge und Art untersuchen. Wenn z. B. das Personal mit dringenden Inventurarbeiten beschäftigt ist, so darf die Ware auch noch nach Abschluss dieser Arbeiten geprüft werden.
- Rügepflicht: Offene Mängel sind unverzüglich nach der Prüfung zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach der Entdeckung. Innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten können Sie oder Ihr Kunde die Ware reklamieren.

- Aufbewahrungspflicht: Beanstandete Ware müssen Sie sofort zurückschicken, wenn keine Transportkosten anfallen. Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt und ist Gefahr in Verzug, so kann sie der Käufer öffentlich versteigern lassen oder notverkaufen.
- Beim bürgerlichen Kauf muss Ihr Kunde die Ware nicht unverzüglich prüfen oder rügen. Für ihn gilt die allgemeine Gewährleistungsfrist.

### **Rechte des Käufers bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels der Kaufsache, § 437 BGB (Gewährleistungsrechte)**

- Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache)
- Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung
- Schadensersatz

## **1. Störungen durch Lieferungsverzug**

---

*Lieferungsverzug liegt vor, wenn der Verkäufer trotz Fälligkeit der Lieferungspflicht und Mahnung des Käufers schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig liefert.*

---

Besteht für die Fälligkeit der Lieferung ein bestimmtes Datum, so geraten Sie als Lieferant **ohne Mahnung in Verzug**, wenn Sie nicht termingerecht liefern (§ 286 Abs. 2 BGB).

### **Rechtsfolgen beim Lieferungsverzug**

- Pflicht des Verkäufers zum Ersatz des Verzögerungsschadens, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB
- Verschärfte Haftung des Verkäufers, § 287 BGB
- ggf. Recht des Käufers zum Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß § 323 Abs. 1 BGB
- ggf. Pflicht des Verkäufers zum Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB

## **2. Störungen durch Zahlungsverzug**

---

*Wenn der Käufer trotz Fälligkeit der Zahlungspflicht und Mahnung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, liegt Zahlungsverzug vor.*

---

Auch hier muss der Schuldner seinen Zahlungstermin einhalten, um nicht **ohne Mahnung** in Verzug zu geraten (§ 286 Abs. 2 BGB).

Ebenfalls **ohne Mahnung** kommt gemäß § 286 Abs. 3 BGB der Schuldner einer Geldforderung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Verbrauchervertrag, so gilt dies nur, wenn auf diese Folge ausdrücklich in dem Vertrag hingewiesen wurde (BGH 25.10.2007 - III ZR 91/07).

### **Rechtsfolgen beim Zahlungsverzug**

Die Rechtsfolgen des Lieferungsverzuges gelten für den Zahlungsverzug entsprechend. Daneben kann der Verkäufer gemäß § 288 BGB Verzugszinsen für den ausstehenden Geldbetrag verlangen.

### 3. Störungen durch Annahmeverzug

---

---

*Wenn der Käufer die Ware oder der Verkäufer die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig annimmt, liegt Annahmeverzug vor (§§ 293 ff BGB)*

---

---

Voraussetzungen für den Annahmeverzug sind die Fälligkeit der Leistung, und es muss ein tatsächliches Anbieten der Leistung vorliegen.

#### Rechtsfolgen beim Annahmeverzug

- Der Verkäufer kann die durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen (z.B. Transportkosten, Lagerungskosten) ersetzt verlangen, § 304 BGB.
- Erleichterte Haftung des Verkäufers, § 300 BGB: Er hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- Übergang der Preisgefahr auf den Käufer, § 326 Abs. 2 BGB.

#### Beispielfall:

Sie wollen eine bei Ihnen gekaufte Waschmaschine vereinbarungsgemäß an den Käufer ausliefern. Zu dem vereinbarten Termin ist Ihr Kunden jedoch verreist. Auf der Rückfahrt wird die Waschmaschine durch einen von einem Dritten verursachten Verkehrsunfall völlig zerstört.

#### Lösung:

Durch die vollständige Zerstörung der Waschmaschine werden Sie von Ihrer Leistungspflicht frei, §§ 275, 278, 300 BGB. Da Sie den Unfall, der zur Zerstörung der Maschine geführt hat, nicht zu vertreten haben, können Sie weiterhin gemäß § 326 Abs. 2 BGB den Kaufpreis von Ihrem Kunden verlangen.

- Recht des Verkäufers zur Befreiung von der Leistungspflicht durch
  - Hinterlegung, § 372 BGB bzw. 373 Abs. 1 HGB
  - Selbsthilfeverkauf, § 383 BGB bzw. 373 Abs. 2 HGB
  - Besitzaufgabe, § 303 BGB, im Fall der Veräußerung von Grundstücken oder Schiffen

### 2.5 Sachenrecht

Das Sachenrecht regelt **dingliche Rechtsbeziehungen**, also die rechtlichen Beziehungen von **Personen zu Sachen**.

Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind **körperliche Gegenstände**, § 90 BGB. Damit ist jede im Raum abgrenzbare Materie geachtet ihres Aggregatzustandes eine Sache, also z.B. auch Gas oder Wein in Flaschen, nicht jedoch z. B. Licht, elektrische Energie oder Forderungen.

**Keine Sachen** sind Tiere, § 90 a BGB, jedoch sind die für Sachen geltenden Vorschriften auf sie entsprechend anwendbar.

Sogenannte **wesentliche Bestandteile** einer Sache können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein: Das sind solche Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 93 BGB). So lassen sich beispielsweise

nicht die Garage von Haus und Grundstück getrennt verkaufen oder der Henkel getrennt von der Tasse. Diese wesentlichen Bestandteile teilen vielmehr das rechtliche Schicksal der Gesamtsache.

### **Besitz und Eigentum**

Obwohl die deutsche Umgangssprache Besitz und Eigentum praktisch synonym verwendet, muss im rechtlichen Zusammenhang zwischen beiden Begriffen klar unterschieden werden. Lesen Sie hierzu unbedingt die §§ 854 Abs. 1 und 903 BGB!

Hieraus ergibt sich:

***Besitz** ist die **tatsächliche** Herrschaft einer Person über eine Sache, ohne dass es darauf ankommt, ob die Person die Sache besitzen darf.*

***Eigentum** ist die **rechtliche** Herrschaftsmacht einer Person über eine Sache.*

### **Beispiele:**

- Der Mieter ist Besitzer, aber nicht Eigentümer einer Wohnung.
- Der Entleiher eines Autos ist Besitzer, aber nicht Eigentümer des Autos.
- Der Dieb einer Brille ist Besitzer, aber nicht Eigentümer der Brille.

Die **Übertragung von Eigentum** spielt im Geschäftsleben die zentrale Rolle, da der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmers oder eines Landes an der Menge der übertragenen, also verkauften Güter gemessen wird.

Nehmen wir den Kaufvertrag als Beispiel, so wird deutlich, dass die erfolgreiche Durchführung des Rechtsgeschäftes nur im Zusammenspiel von Schuld- und Sachenrecht möglich ist. Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft wird durch das sachenrechtliche Verfügungsgeschäft vollzogen.

### **Beispielfall**

Sie kaufen bei Ihrem Lieblingsbäcker ein Vollkornbrötchen.  
Wieviele Rechtsgeschäfte müssen getätigt werden?

### **Lösung**

Mindestens drei: Der Kaufvertrag über das Brötchen (Verpflichtungsgeschäft), die Übereignung des Brötchens (Verfügungsgeschäft 1) und die Übereignung des Geldes (Verfügungsgeschäft 2).

Durch den Kaufvertrag werden lediglich gegenseitige Pflichten geschaffen, an der Rechtslage bezüglich des Brötchens und des Geldes ändert sich nichts, d. h. Sie bleiben Eigentümer des Geldes, der Bäcker Eigentümer des Brötchens. Erst durch die wechselseitigen Verfügungsgeschäfte wird das Verpflichtungsgeschäft vollzogen und das Eigentum an Geld und Brötchen geht auf den jeweils anderen über.

Dieses Prinzip der strikten Trennung von Verfügungsgeschäft und zugrundeliegendem Verpflichtungsgeschäft führt zu einer Einzigartigkeit des deutschen Rechts, die man als **Abstraktionsprinzip** bezeichnet: Auch in ihrer rechtlichen Wirksamkeit sind nämlich beide Geschäfte voneinander unabhängig. Eine eventuelle Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts beeinträchtigt die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäftes (in der Regel) nicht. Ebenso kann das Verfügungsgeschäft unwirksam sein, obwohl das Verpflichtungsgeschäft gültig ist.

Folgende Möglichkeiten der **Übereignung** sind bei Sachen üblich:

### **Einigung und Übergabe**

Eigentumsübertragung setzt die Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber voraus. Durch die bloße Übergabe z. B. eines Autos wird der Erwerber lediglich Besitzer, durch Einigung über den Eigentumsübergang und die Übergabe der Sache wird der Erwerber hingegen Eigentümer des Autos.

### **Einigung und Abtretung**

Wenn Sie als Geschäftsmann Ware kaufen, die in einem Lagerhaus untergebracht ist, das einem Dritten gehört, benötigen Sie die Einigung und Übertragung des Lagerscheins vom Veräußerer, damit Sie Eigentümer der Ware werden.

### **Einigung**

Ihr Kunde wird als Besitzer einer Ware nachträglich Eigentümer, wenn sich die Ware bereits bei ihm befindet (z. B. geliehene Stereo-Anlage, geleastes Auto, Teppich auf Probe usw.), und sich beide Parteien über den Eigentumswechsel einig sind.

### **Einigung und Vereinbarung**

Wenn Sie Ihr Geld in Effekten bei der Bank anlegen und diese in deren Depots verwahrt werden, sind Sie Eigentümer der Effekten, doch die Bank als Veräußerer bleibt Besitzer.

### **Auflassung und Eintragung im Grundbuch**

Der Eigentumserwerb an einem Grundstück (Immobilie) gestaltet sich rechtlich ein wenig komplizierter.

Wenn Sie z. B. ein dem X gehörendes Ladenlokal zum Eigentum erwerben wollen, sind folgende Schritte erforderlich:

1. Der Kaufvertrag bedarf der notariellen Beurkundung, d. h. er wird schriftlich vor einem Notar geschlossen. Mit Abschluss dieses Vertrages sind Sie noch kein Eigentümer, es ist noch der X.
2. Zum Eigentumserwerb bedarf es – wie beim Eigentumserwerb beweglicher Gegenstände – der Einigung über den Eigentumsübergang, die im Grundstücksverkehr die Bezeichnung „Auflassung“ trägt. Da auch sie formbedürftig ist, wird sie im Regelfall zusammen mit dem Kaufvertrag vollzogen und in einer Ausfertigung des notariell besiegelten Kaufvertrages ausgedruckt („... sodann erklären die Beteiligten, dass sie nunmehr die Auflassung erklären“).
3. Die Auflassung als dingliche Einigung genügt auch noch nicht zum Erwerb des Eigentums an dem Ladenlokal. Hinzutreten muss die Umschreibung im Grundbuch. Sie ersetzt die Übergabe bei beweglichen Sachen.

Vom Abschluss des Kaufvertrages bis zur Umschreibung im Grundbuch ist ein langer Weg: Der Verzicht der Gemeinde auf Ausübung ihres gesetzlichen Vorkaufsrechts muss vom Notar eingeholt werden; die Grunderwerbsteuer ist gemäß § 13 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes zwischen Käufer und Verkäufer hälftig aufzuteilen. Häufig übernimmt der Käufer im Notarvertrag die Grunderwerbsteuer in voller Höhe. Beim Kauf eines unbebauten Grundstücks ist z. T. eine Ansiedlungsgenehmigung (Schutz des Grundwassers!) erforderlich. Erst wenn der Notar sämtliche Unterlagen über diese Erfordernisse in seinen Händen hat, reicht er jenen Kaufvertrag mit der Auflassung zur Umschreibung im Grundbuch ein. Nun bedenken Sie bitte: Zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und dem letzten Vorgang (Eintragung Ihrer Person als neuen Eigentümer und Löschung des bisherigen Eigentümers X im Grundbuch) vergehen oft Monate. Um sicherzustellen, dass nur Sie nach Abschluss des Kaufvertrages das Eigentum an dem Ladenlokal erwerben und nicht irgendein Dritter Ihrer Eintragung zuvorkommt, sollten Sie zugleich mit Abschluss des Kaufvertrages und der dinglichen Einigung (Auflassung) beantragen, dass diese Auflassung in Abteilung II des Grundbuches vorgemerkt, d. h. eingetragen wird (Auflassungsvormerkung). Das geschieht im Regelfall zeitlich unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrages. So haben Sie Ihren Eigentumsanspruch im Grundbuch gesichert. Keiner kann Ihnen diesen Anspruch streitig machen! Zeitgleich mit der späteren Eigentumseintragung wird die Auflassungsvormerkung gelöscht (= rot unterstrichen mit Datum und Namenszeichen des Urkundsbeamten, im Allgemeinen eines Rechtspflegers).

Sonstige Möglichkeiten:

### **Gutgläubiger Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten**

Zum Schutz des Erwerbers, der nicht immer überprüfen kann, ob der Veräußerer tatsächlich Eigentümer der Sache ist, lässt die Rechtsordnung auch den sog. **gutgläubigen Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten** zu. Die Voraussetzungen, unter denen Eigentum gutgläubig vom Nichtberechtigten erworben werden kann, regeln für bewegliche Sachen die §§ 932 – 936 BGB und für Immobilien der § 892 BGB.

---

---

*Gutgläubig ist, wer weder weiß, noch aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht weiß, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist (§ 932 BGB).*

---

---

Sie erwerben z. B. eine Antiquität für die Dekoration Ihres Geschäfts. Später stellt sich jedoch heraus, dass der Händler nicht der Eigentümer, sondern nur der Besitzer der Antiquität war, da der wirkliche Eigentümer ihm die Ware nur zur Begutachtung hinterlassen hat. Wenn die von Ihnen erworbene antike Dekoration nicht gestohlen oder verlorengegangen war, § 935 BGB, dürfen Sie sie als Eigentümer behalten.

### **Eigentumsvorbehalt**

Der Eigentumsvorbehalt ist z. B. bei Ratenkäufen gebräuchlich. Der Kunde darf seinen angezahlten PKW solange nicht weiterverkaufen, bis er Eigentümer ist.

---

---

*Durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts bleibt der Verkäufer einer Ware Eigentümer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Ihr Kunde wird durch die Übergabe zunächst nur Besitzer (§ 449 BGB).*

---

---

Anhand des Eigentumsvorbehalts zeigt sich einer der Vorteile des oben genannten Abstraktionsprinzips: Würde das Eigentum an der gekauften Sache schon durch den Kaufvertrag selbst übergehen, wäre eine rechtliche Konstruktion wie der Eigentumsvorbehalt nicht möglich!

Als Verkäufer haben Sie neben dem Rücktrittsrecht vom Vertrag bei Zahlungsverzug das Recht, Ihre Ware bei möglichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beim Kunden auszusondern. Ebenso muss unbezahlte, gepfändete Ware an Sie zurückgegeben werden.

### **Zusammenfassung**

Im BGB sind vorwiegend die Rechtsverhältnisse zwischen Verkäufer und Käufer, Schuldner und Gläubiger geregelt.

Um Rechtsgeschäfte wie Verträge abzuschließen, bedarf es dem Einverständnis und der Willenserklärung aller Vertragsparteien, die Sie und Ihren Geschäftspartner zu rechtlichen Konsequenzen wie Leistung und Vergütung verpflichten. Das Prinzip der Vertragsfreiheit ermöglicht jede Form von Vertragsinhalten, insofern sie nicht rechts- oder sittenwidrig sind. Voraussetzung ist immer die Geschäftsfähigkeit der Vertragsparteien.

Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn eine Partei ein Angebot unterbreitet, das die andere Partei annimmt. Unter Kaufleuten nennt man solche Verträge Handelskäufe, die strengeren Bedingungen unterliegen als private Käufe. Wenn Abmachungen und Folgen eines Kaufvertrages nicht eingehalten werden, wird die Partei verantwortlich gemacht, die z. B. schlechte Qualität oder nicht rechtzeitig geliefert hat.

Sie können nur Sachen, die als körperliche Gegenstände definiert sind, Tiere, Rechte oder Sachgesamtheiten kaufen oder verkaufen.

Sie besitzen einen Gegenstand, wenn Sie ihn z. B. gekauft, geliehen oder verwaltet haben. Er ist Ihr Eigentum, wenn er Ihnen rechtlich zugeschrieben wurde.

### **Produkthaftung**

Als Hersteller einer Ware haften Sie für mögliche Schäden, die durch die Verwendung der Ware bei Personen oder Eigentum entstehen.

Im Wesentlichen werden drei Gruppen unterschieden:

- Konstruktionsfehler (z. B. fehlende Sicherungsvorrichtungen),
- Fabrikationsfehler (z. B. sog. „Ausreißer“ oder „Montagsproduktionen“),
- Instruktionsfehler (z. B. falsche Gebrauchsanleitungen oder fehlende Hinweise auf mögliche Gefahren beim Einsatz).

Die Produkthaftung wird im Produkthaftungsgesetz vom 15. 12. 1989 geregelt. Umfassende Informationen finden Sie beispielsweise Eisenberg/Gildeggen/Reuter/Willburger, Produkthaftung, 1. Auflage, München 2008, ISBN 9783486585759.

### **Versicherungen**

Gegen einige Unwägbarkeiten des Unternehmerlebens können Sie sich durch Versicherungen schützen.

In jedem Fall sollten Sie eine Betriebshaftpflicht abschließen, die Sie vor möglichen Regressansprüchen bei Schäden an fremden Personen und Sachen schützt. Ggf. kann auch eine Produkthaftpflicht oder eine Vermögenshaftpflicht ratsam sein.

Generelle Empfehlungen, welche Risiken Sie absichern sollten, sind nicht möglich. Beraten Sie sich deshalb in jedem Fall ausführlich mit einem unabhängigen Versicherungsmakler. Achten Sie darauf, dass es sich wirklich um einen Versicherungsmakler und nicht etwa um einen Versicherungsvertreter handelt; da ein Versicherungsvertreter nur eine Gesellschaft vertritt, während ein unabhängiger Versicherungsmakler Ihnen aus den Angeboten verschiedener Gesellschaften das für Sie beste herausuchen kann.

---

# A

## II. Aufgaben zur Selbstüberprüfung:

1. Welche Bedingungen müssen an eine Sache geknüpft sein, die Sie veräußern wollen?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
  
2. Warum kommt der Eigentümer Ihres Ladenlokals für Wasserleitungs- oder Erdbebenschäden, nicht aber für eine eingeworfene Fensterscheibe auf?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
  
3. Was unterscheidet grundsätzlich einen Hauskauf von einem Autokauf?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
  
4. Wie kommen Sie an Ihr Geld, wenn Ihr Kunde Insolvenzverfahren angemeldet hat?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
  
5. Weshalb ist die Kündigung Ihres Mietverhältnisses ein einseitiges Rechtsgeschäft?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
  
6. Würden Sie einem 14jährigen Jungen eine Flasche Weinbrand verkaufen?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
  
7. Wie kommt rein rechtlich ein Brötchenkauf in einer Bäckerei zustande?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



8. Was machen Sie mit einer Obstlieferung, die kurz vor dem Verderben steht?

---

---

9. Inwieweit geht ein Pachtvertrag über einen Mietvertrag hinaus?

---

---

**A**



### 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Um den modernen Geschäftsverkehr zu vereinfachen, haben Sie die Möglichkeit, gleichartige Geschäftsvorfälle mit **standardisierten Vertragstypen** abzuschließen. Da die gesetzlichen Vertragstypen des BGB oft die modernen Vertragsinhalte nicht genau treffen und vom Gesetz abweichende Vereinbarungen meistens statthaft sind, haben sich im Rechtsverkehr Formularverträge entwickelt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind von einer Vertragspartei vorformulierte Vertragsbedingungen, mit denen sie sich einen Vorteil gegenüber dem Vertragspartner verschafft.

Gleichzeitig enthalten die §§ 305 ff. BGB Bestimmungen, die dem Verwender von AGB besonders kundenunfreundliche Bedingungen verbieten. Den vollen Schutz der §§ 305 ff. genießen dabei jedoch nur **Verbraucher** (§ 13 BGB). Gegenüber **Unternehmern** (§ 14 BGB) schränkt § 310 BGB den gesetzlichen Schutz ein.

Beachten Sie: Ein Handeln als Unternehmer liegt bereits dann vor, wenn das fragliche Geschäft im Zuge der **Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit**, also in der Existenzgründungsphase, geschlossen wird (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 24.02.2005, Az. III ZB 36/04).

Damit nicht alle Vertragsbestimmungen zwischen Ihnen und dem Kunden neu ausgehandelt und formuliert werden müssen, können Sie Ihre Geschäftsbedingungen in Ruhe und mit fachkundigem Rat gestalten. Weitere **Vorteile** sind:

- Sie sparen Zeit und Geld, da die Bedingungen für eine Vielzahl von Verträgen gelten,
- Ihr Kunde wird die vorformulierten Bedingungen meistens widerspruchslos akzeptieren, da er beispielsweise wohl kaum über Zahlungs- und Lieferbedingungen einer Schrankwand diskutieren wird.

Die **Kosten** für den Einsatz Allgemeiner Geschäftsbedingungen hängen von der Art Ihres Betriebes und von Ihren Wünschen ab. Unter Umständen hat Ihr Berufsverband AGB empfohlen, die Sie preiswert in Form eines Abreibblocks gedruckt kaufen können. Bevor Sie jedoch einen kostspieligen Anwalt einschalten, um eigene AGB entwerfen zu lassen, sollten Sie bestehende Geschäftsbedingungen des Berufsverbandes oder der Mitbewerber prüfen und auf Ihr Unternehmen anpassen lassen.

Um AGB zu bekommen, können Sie sich an **Mustern** Ihrer Branche orientieren. Sie werden sehen, welche Fragen zu regeln sind und erhalten Anregungen. Vermeiden Sie bei Ihren Kunden von vornherein den Eindruck, hinterhältig vorzugehen, indem Sie Ihr Kleingedrucktes eben nicht klein drucken, sondern auffällig und freundlich gestalten.

Achten Sie bei der Erstellung Ihrer AGB besonders auf folgende Punkte:

- kurze Sätze
- Fachbegriffe erläutern
- 2 – 3 Spalten
- keine Spitzfindigkeiten

#### **Achtung!**

Sofern Sie Ihre Geschäfte jedoch vorwiegend über das Internet abwickeln, so dass Ihre AGB für eine **unbeschränkte Vielzahl von Personen öffentlich einsehbar** sind, sollten Sie diese **unbedingt** von einem hierauf spezialisierten Rechtsanwalt **prüfen lassen**.

Rechtsfehlerhafte AGB bieten erhebliche Angriffsflächen im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Maßnahmen von Konkurrenten oder Verbraucherschutzvereinen. Hier drohen beispielsweise **kostenpflichtige Abmahnungen!**

Keine AGB auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen, ist dabei auch **keine Lösung**, da Sie hierdurch eventuell **gesetzlichen Informationspflichten** nicht nachkommen (z. B. Hinweis auf Widerrufsrechte bei Fernabsatzverträgen).

### 3.1 Begriff

Die Definition des § 305 Abs. 1 BGB sollten Sie kennen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelt sind.

Durch eine Klausel im Vertragstext oder einen Hinweis während des Kaufabschlusses werden die AGB zum Vertragsbestandteil erklärt (z. B. Kauf- und Lieferungsbedingungen, Reparaturbedingungen, Bedingungen des Bankverkehrs).

---

---

*Bestimmte Klauseln in den AGB brauchen von Ihren Kunden nicht anerkannt zu werden, wenn sie so ungewöhnlich sind, dass der Kunde mit ihnen nicht zu rechnen braucht.*

---

---

Unklarheiten in AGB gehen immer zu Ihren Lasten als Verwender. Wenn Sie keine AGB aushandeln, gilt der Vertrag nach BGB.

#### **Persönliche Absprachen haben Vorrang vor AGB (§ 305 b BGB)**

Besondere Absprachen zwischen Ihnen und dem Kunden gelten auch dann, wenn in den AGB etwas anderes steht. Sie müssen jedoch vom Kunden bewiesen werden.

#### **Beispiel:**

Die von Ihnen verkaufte Polstergarnitur hat Schaumstoffsitze. Der Kunde beruft sich jedoch auf eine mündliche Vereinbarung, wonach Federkernsitze eingebaut werden sollten. Sie weisen die Reklamation unter Hinweis auf die AGB zurück, in denen steht, dass mündliche Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung unwirksam sind. Die Frau des Kunden kann die Abrede jedoch bezeugen und Sie müssen die Polstergarnitur zurücknehmen.

Bevor Sie sich überlegen, jeden Vertrag individuell zu gestalten – statt Formulare drucken zu lassen –, sollten Sie die zu erwartende Menge an Vertragsabschlüssen bedenken. Es rechnet sich nicht, den Eindruck zu erwecken, Sie hätten keine AGB, wenn Sie 10 Kunden pro Tag bedienen und 10 verschiedene Verträge aufsetzen müssen. **Stehen Sie also zu den AGB im BGB.**

### 3.2 Gültigkeit

**AGB sind keine Gesetze, sondern Vertragsklauseln**, die nur dann auf einen Vertrag anwendbar sind, wenn sie wirksam in diesen einbezogen wurden. Lassen Sie sich deshalb nicht verunsichern, wenn sich der Holzlieferant Ihrer Schreinerwerkstatt plötzlich auf Geschäftsbedingungen beruft, von denen bei Vertragsabschluss nicht die Rede war!

Wenn Sie das Arbeitszimmer Ihres Kunden mit einer Computer-Anlage ausstatten, können Sie nicht schreiben: „Wir berechnen Ihnen für die Lieferung eines PC, Druckers und Software, die wir zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt haben, 5 000 €“.

---

---

*AGB auf Rechnungen nachzureichen sind ein weitverbreitetes, aber deshalb nicht statthaftes Verfahren.*

---

---

Sind Ihre Kunden in erster Linie Verbraucher, sollten Sie vier gesetzlich vorgeschriebene **Voraussetzungen** bei Ihren AGB beachten:

**1. Hinweis bei Vertragsschluss**

Wenn Sie auf der Rechnung, dem Lieferschein oder der Auftragsbestätigung erstmalig Ihre AGB nennen, ist es zu spät.

**2. Deutlich sichtbarer Aushang**

Wenn Sie ein **schriftliches Angebot** machen, empfiehlt sich ein Hinweis im Angebotstext; ein rückseitiger Abdruck, ein Sonderblatt, eine Kurzfassung auf der Vorderseite oder ein unlesbarer Hinweis beziehen Ihre AGB nicht mit ein. Drucken Sie Ihren Hinweis auf AGB z. B. im Versandhandel auf Bestellvordrucke, die vom Besteller unterschrieben werden und auf denen es heißt: „Ich bestelle von ... auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen von ... folgende Artikel ...“

**Mündliche Erklärungen** sind wegen Ihrer Beweisschwierigkeit nicht zu empfehlen. Auch die persönliche Aushändigung der AGB ist ein schwieriger Fall. Da aber mündlich vereinbarte Kaufabschlüsse meistens sofort getätigt werden, geht keine Partei ein Risiko ein, wenn sich z. B. an der Kasse ein Hinweis befindet. Je nach Größe und Umfang des Kaufabschlusses sollten Sie sich vom Kunden den Auftrag schriftlich bestätigen lassen und sich damit der Kenntnisnahme Ihrer AGB versichern, bevor Sie z. B. die Bremsen seines Autos reparieren.

**Telefonische Vertragsabschlüsse** sind ebenfalls auf Grund der Beweislast problematisch für Sie, wenn der Kunde Ihnen z. B. den Auftrag erteilt, 10 m<sup>3</sup> Beton zu liefern, ohne dass Sie die Möglichkeit haben, den Auftrag zu überprüfen und Ihre AGB verbindlich vorzustellen. Gültig sind jedoch telefonische Abreden, wenn Sie dem Kunden vorher ein schriftliches Angebot gemacht haben. Am sichersten ist es, Sie lassen den Kunden in Ihr Geschäft kommen oder fahren sogar zu ihm nach Hause, wenn es sich lohnt, um eine Unterschrift oder Anzahlung zu bekommen.

**3. Dem Kunden ermöglichen, vom Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.**

---

---

*Ihr Kunde muss die Geschäftsbedingungen nicht lesen, sondern lesen können, damit sie gültig werden.*

---

---

Die AGB müssen lesbar sein. Sie sollten nicht in schwachem Grau auf dünnem Papier in kleinen Buchstaben gedruckt sein, um sie möglichst unscheinbar zu machen. Diese Form stellt für den Kunden eine Zumutung dar und ist möglicherweise unwirksam.

**Beispiel:**

Wenn Sie einen Kiosk oder einen Schnellimbiss betreiben, ist eine 20zeilige Regelung über Eigentumsvorbehalt, Lieferverzögerung durch Streik, Zahlung nach Rechnungserhalt unnötig, weil dem Kunden nicht zugemutet werden kann, erst eine halbe Stunde Kleingedrucktes zu lesen.

**Hinweis:** Verwenden Sie keine Klauseln, die Sie selbst nicht verstehen, sondern einfache Formulierungen.

**4. Einverständnis des Kunden mit AGB**

Sie tragen das Risiko, dass Ihre AGB nicht gelten, wenn Ihr Kunde sein Einverständnis zu den AGB nicht gibt. Der Kaufvertrag ist auf jeden Fall gültig, nur Ihre speziellen Vertragsklauseln nicht. Deshalb ist die schriftliche Form die sicherste.

In **Verträgen zwischen Kaufleuten** nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) genügt es, wenn eine Partei (z. B. Zulieferer) durch ihr Verhalten zu erkennen gibt, dass sie sich Ihren AGB unterwirft. Sie können auch stillschweigend angenommen werden. Es genügt sogar, wenn der Kaufmann sie hätte kennen können. Das betrifft vor allem Geschäftsabschlüsse in Wirtschaftszweigen, in denen AGB branchenüblich sind, da die Kenntnisse berufsmäßig vorausgesetzt werden können. Gerade im Geschäft mit Banken genügt es, wenn die Einbeziehungsformel auf der Vorderseite des Angebots steht.

In Geschäftsbeziehungen zwischen Kaufleuten sollten Sie vom **kaufmännischen Bestätigungsschreiben** Gebrauch machen. Hierin wird ein mündlich oder telefonisch vereinbarter Vertragsabschluss bestätigt und in Nebenpunkten ergänzt. Wenn Ihr Kunde oder besser Geschäftspartner auf dieses Schreiben nicht reagiert, genehmigt er es stillschweigend samt der nicht verhandelten Nebenpunkte. Bedingung ist jedoch das unmittelbare Abschicken des Bestätigungsschreibens nach der Verhandlung.

**Nebenpunkte** im Vertrag sind allerdings dann unwirksam, wenn der Empfänger nicht mit ihnen rechnen musste. Wenn der Großhändler zu seinen Verkaufsbedingungen, der Einzelhändler zu seinen Einkaufsbedingungen unterschrieben hat, gelten rechtlich nur die übereinstimmenden Punkte. Die sich widersprechenden Punkte wären Grundlage für einen **Rechtsstreit**, falls Sie sich nicht rechtzeitig und genau mit Ihrem Partner absprechen.

Sie können zum Beispiel Ihrem Partner einen Brief schreiben, in dem Sie darauf hinweisen, dass der Vertrag nur mit Ihren AGB zustande kommen würde. Handelt es sich um eine längerfristige Geschäftsbeziehung, sollten beide Parteien ihre Bedingungen aufeinander abstimmen.

### 3.3 Unwirksame Klauseln

Nachdem die AGB gesetzlich verankert wurden, dürfen Unternehmer nicht mehr Geschäftsrisiken auf ihre Kunden abwälzen, um einen **Missbrauch der AGB zu vermeiden**.

Ihr Kunde muss mit den AGB einverstanden sein!

#### **Beispiel:**

Nimmt der Kunde den gekauften Kassettenrekorder gleich mit und Sie als Verkäufer geben keinen Hinweis auf Ihre AGB, genügt nicht der Abdruck der AGB auf dem Lieferschein. Bringt der Kunde den defekten Kassettenrekorder zurück, gelten die Bestimmungen des BGB, da ein möglicher Hinweis auf die Branchenüblichkeit von AGB nicht mehr ausreicht. Bestimmungen in AGB sind unwirksam, wenn Sie Ihren Vertragspartner entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies ist der Fall bei Unvereinbarkeit Ihrer AGB mit Grundgedanken der gesetzlichen Regelung im BGB.

#### **Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit von Klauseln in AGB (§§ 306 ff. BGB)**

Soweit einzelne Klauseln in AGB unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB, der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam (§ 306 Abs. 1 und 2 BGB). Stellt das Festhalten am Vertrag nach dem Wegfall der betroffenen Klauseln jedoch für eine der Parteien eine unzumutbare Härte dar, tritt Gesamtnichtigkeit des Vertrages ein (§ 306 Abs. 3 BGB).

Das Gesetz nennt viele Einzelfälle, in denen Klauseln in AGB unwirksam sind (§§ 308 und 309 BGB), von denen hier sieben aufgezählt werden sollen:

#### **Änderungsvorbehalt in den AGB (§ 308 Nr. 4 BGB)**

Sie dürfen die im Kaufvertrag versprochene Leistung nicht ändern, wenn die Änderung für den Kunden nicht zumutbar ist.

**Beispiel:**

Die vom Käufer bestellte Einbauküche wird nicht in blau, sondern in weiß geliefert. Auch wenn in Ihren AGB steht „Modelländerungen vorbehalten“, bedeutet das nur, dass Ihr Kunde Änderungen hinnehmen muss, die technisch unvermeidbar oder völlig belanglos sind.

**Kurzfristige Preiserhöhung (§ 309 Nr. 1 BGB)**

Soll eine Ware innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert werden, ist eine Erhöhung des Verkaufspreises nicht erlaubt.

**Beispiel:**

Ein Auto wurde am 15. 2. bestellt und soll am 20. 6. geliefert werden. Die Auftragsbestätigung des Autohändlers trifft am 20. 2. beim Kunden ein. Das Auto wird erst am 30. 6. geliefert. Der Händler verlangt nun einen höheren Preis. 31 Das ist nach § 309 Nr. 1 BGB nicht gestattet, da für die vier Monate das Vertragsdatum (20. 2.) und der vereinbarte Liefertermin gilt. Das Datum der tatsächlichen Lieferung spielt keine Rolle.

**Unangemessen lange Fristen und Nachfristen**

Verzögert sich die Lieferung und befindet sich der Lieferant in Verzug, können Sie ihm als Kunde nach dem Gesetz (§ 281 BGB) eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und danach vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen, wenn die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt. Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Lieferant kann in seinen AGB aber auch nicht bestimmen, der Kunde müsse eine bestimmte Nachfrist setzen, wenn diese unangemessen lang oder nicht hinreichend bestimmt ist. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Nachfristforderung von 6 Wochen zu lang ist.

**Schadenersatzforderungen bei Verzug oder Vertragsrücktritt des Kunden**

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen kann nach Art oder Höhe der Schäden vom Verwender nur begrenzt werden, soweit der Leistungsverzug oder die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

**Beispiele unzulässiger Verzugs Klauseln:**

„Die Nichteinhaltung von Lieferfristen entbindet den Kunden nicht von der Abnahmeverpflichtung.“

„Der Käufer ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.“

„Der Käufer kann Schadenersatz wegen Verzugs nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers geltend machen.“

**Haftungsbegrenzung oder -ausschluss bei eigener Vertragsverletzung**

Nach § 309 Nr. 7 BGB kann die Haftung in AGB allerdings nur für leichte Fahrlässigkeit des Verwenders ausgeschlossen werden. Auch die Begrenzung der Haftung auf eine bestimmte Schadenshöhe ist für vorsätzliches Verhalten nicht möglich.

**Beispiele unzulässiger Haftungs-Klauseln:**

„Haftung für Folgeschäden wird nicht übernommen.“

„Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, gleich welcher Art, die auf ein Versagen des Fahrzeugs zurückzuführen sind, unabhängig von der Ursache.“

„Für ein schuldhaftes Verhalten unserer Arbeiter und Angestellten haften wir in keinem Falle.“

## **Kunden von seinem Leistungsverweigerungsrecht (§ 320 BGB) ausschließen**

Verträge sind gesetzlich Zug um Zug zu erfüllen, oder es ist eine Partei vorleistungspflichtig, wie z. B. der Schneider beim Werkvertrag. Wer keine Vorleistung erbringen muss, kann seine Leistung verweigern, bis die Gegenleistung erbracht ist.

### **Beispiele unzulässiger Leistungsklauseln:**

„Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist.“

„Geleistete Reklamationen berechtigen in keinem Fall zum Einbehalt der fälligen Zahlungen.“

„Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Ansprüche an den Verkäufer die Zahlungen an denselben zurückzubehalten.“

## **Zusammenfassung**

Allgemeine Geschäftsbedingungen haben die Aufgabe, dem Verwender die Vertragsgestaltung zu erleichtern. Die §§ 305 ff. BGB sollen den Vertragspartner der Verwenders vor unredlichen Geschäften bewahren. Den vollen Schutz des BGB gegenüber unwirksamen Klauseln genießen aber nur Verbraucher, gegenüber Unternehmern ist die Schutzwirkung eingeschränkt.

AGB kann jeder Unternehmer selbst gestalten bzw. von einem Rechtsanwalt gestalten lassen. Inhaltliche Anregungen finden Sie bei den Mitbewerbern, die jedoch mit Vorsicht zu genießen sind, bei der zuständigen Wirtschaftsvertretung Ihrer Branche und in auf AGB spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien. Je nach Umstand können die Kosten bei 20 € für einen Vordruck oder bei 1 000 € für einen Anwalt liegen. Bei der Verwendung von AGB im Internet ist bei der Gestaltung wegen der gesteigerten Publizität besondere Vorsicht geboten.

AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die allein genommen nur Klauseln darstellen. Im Zusammenhang mit einem gegenseitigen Vertrag sind sie jedoch verbindlich für beide Vertragsparteien, sofern die andere Seite keine eigenen Geschäftsbedingungen mit einbringt. Letzteres ist nur in Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmern von Bedeutung. Individuelle Absprachen zwischen den Vertragsparteien haben jedoch immer Vorrang vor den AGB.

In Ihrem Geschäft müssen Sie den Kunden auf Ihre AGB hinweisen, und zwar immer vor dem Vertragsabschluss. Sie können Ihre AGB im Verkaufsraum deutlich sichtbar aushängen oder sie in einem schriftlichen Angebot mit aufnehmen. Mündliche und telefonische Erklärungen zu Ihren AGB bleiben problematisch, weil Sie nachweisen müssen, dass Sie den Kunden rechtzeitig informiert haben. Der Kunde muss sein Einverständnis zu Ihren AGB geben. In Geschäftsbeziehungen zwischen Kaufleuten sollten Sie vom kaufmännischen Bestätigungsschreiben Gebrauch machen.

Um den Kunden vor Missbrauch der AGB zu schützen, sind z. B. Änderungsvorbehalte des Verwenders, kurzfristige Preiserhöhungen, unangemessen lange Nachfristen zugunsten des Herstellers, ungerechtfertigte Schadenersatzansprüche oder ein Haftungsausschluss des Verwenders bei fahrlässigem Handeln verboten.

# A

---

## III. Aufgaben zur Selbstüberprüfung:

1. Welche Vorteile bieten standardisierte Vertragsbestimmungen?

---

---

2. Wo erhalten Sie Hinweise auf mögliche Bedingungsinhalte, wenn Sie z. B. eine Schreinerei eröffnen wollen?

---

---

3. Worauf sollten Sie bei der Gestaltung Ihrer AGB achten?

---

---

4. Wie ist die Rechtsstellung Ihrer AGB zu bewerten?

---

---

5. Zu welchem Zeitpunkt müssen Sie auf Ihre AGB verweisen, wann ist es zu spät?

---

---

6. Ist das Schaufenster ein geeigneter Ort, auf AGB hinzuweisen? Begründen Sie Ihre Meinung!

---

---

7. Inwieweit sind mündliche Hinweise auf Ihre AGB rechtlich problematisch, im konkreten Fall jedoch weniger?

---

---



8. Nehmen Sie Stellung: Da Sie mit einer empfindlichen Ware wie Glas handeln, gehen ab und an einige Stücke zu Bruch. Damit muss der Kunde rechnen, sagen Sie, denn das kann immer passieren. Ihre AGB schließen Sie zudem von der Haftung bei kleineren Schäden aus.

---

---

**A**



## 4 Grundzüge des Handelsrechts

Das Handelsrecht, vorrangig geregelt im **Handelsgesetzbuch (HGB)** von 1897, ist das **Sonderprivatrecht der Kaufleute** und ergänzt und erweitert für diese die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Geltung des Handelsrechts für ein Rechtsgeschäft ist somit abhängig von der Kaufmannseigenschaft wenigstens einer der beteiligten Personen.

### Zum Verständnis:

Sie haben in den bisherigen Kapiteln bereits die Begriffe **Verbraucher** (§ 13 BGB) und **Unternehmer** (§ 14 BGB) kennengelernt. Der **Kaufmann** im handelsrechtlichen Sinne ist eine Unterform des Unternehmers: Jeder Kaufmann ist ein Unternehmer, aber nicht jeder Unternehmer ist ein Kaufmann.

### 4.1 Kaufmannseigenschaft

Wer aber ist denn nun Kaufmann im rechtlichen Sinne?

#### „Istkaufmann“

Nach § 1 Absatz 1 HGB ist Kaufmann, **wer ein Handelsgewerbe betreibt**.

Und was meint der Begriff „Handelsgewerbe“? § 1 Absatz 2 HGB kennzeichnet diesen Begriff wie folgt: Handelsgewerbe ist **jeder Gewerbebetrieb**, es sei denn, dass das Unternehmen **nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert**.

Damit ist jeder Gewerbetreibende, dessen Unternehmen über ein Kleingewerbe hinausgeht, Kaufmann im Sinne des HGB, und zwar ohne Rücksicht auf die Branche, wie Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungsgewerbe.

Ob ein Unternehmen „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“, wird festgelegt nach den Kriterien:

- Umsatzhöhe,
- Anzahl der Mitarbeiter,
- Umfang der Kreditgeschäfte,
- Umfang des Kundenkreises,
- Umfang des Lieferantenkreises,
- Umfang der Lagerhaltung.

Danach würden folgende Gewerbetreibende als Kleingewerbe und damit als nichtkaufmännisch einzustufen sein:

- ein Süßwarengroßhandelsbetrieb mit einem Jahresumsatz von 100 000 €;
- eine Gastwirtschaft mit 200 000 € Jahresumsatz;
- ein Reparaturschneiderbetrieb mit einem Angestellten und einem Jahresumsatz von 120 000 €.

Das HGB zieht keine genaue Grenze, so dass die Zuordnung einer **Einzelfallentscheidung** bedarf. Sie merken jedoch anhand der geschilderten Beispiele, dass der Begriff des „Kleingewerbes“ angesichts der genannten Umsatzzahlen relativ zu sehen ist.

Kaufmann kann aufgrund der Berufs- und Gewerbefreiheit (Art. 12 GG) jeder Bürger werden, der die volle Geschäftsfähigkeit besitzt. Selbst ein Minderjähriger kann mit Zustimmung der Eltern und des Vormundschaftsgerichts einen Geschäftsbetrieb leiten.

Nur als **Inhaber** eines Handelsgewerbes dürfen Sie sich Kaufmann nennen, nicht aber als Angestellter. Dieser kann zwar durch seine Ausbildung z. B. Einzelhandelskaufmann sein, ist aber im Sinne des Handelsrechts kein Kaufmann. Alle Kaufleute sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

Gelegentliche einzelne Geschäfte wie Briefmarkenkauf, -verkauf bzw. -tausch von Sammlern genügen nicht, um sich Kaufmann nennen zu dürfen, da die kaufmännische Tätigkeit planmäßig, fortlaufend und gewinnbringend sein soll.

### **Kannkaufmann**

Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist, § 2 HGB. Diesen „kleinen“ Gewerbetreibenden wird somit die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig durch Eintragung in das Handelsregister Kaufmann zu werden. Mit der Eintragung werden sie dann Kaufleute, d. h. die Eintragung hat in diesen Fällen rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung.

Bitte denken Sie vor einer freiwilligen Eintragung in das Handelsregister daran, dass sich an die Kaufmannseigenschaft zahlreiche Pflichten knüpfen (z. B. kaufmännische Buchführung, vgl. unten). Bitte prüfen Sie daher im Vorfeld sorgfältig, ob eine Eintragung in Ihrem Fall nutzbringend und sinnvoll ist. Sie können die Eintragung allerdings jederzeit rückgängig machen.

Nach § 3 Abs. 2 HGB sind auch Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft Kannkaufleute, so dass sich derjenige, der ein entsprechendes Unternehmen betreibt und hierfür einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb benötigt, ebenfalls freiwillig zum Handelsregister eintragen lassen kann.

Diese Eintragungsmöglichkeit gilt nach § 3 Absatz 3 HGB in gleicher Weise für Nebenbetriebe eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens.

Nebenbetriebe können sein:

- Brennereien,
- Brauereien,
- Zuckerfabriken,
- Molkereien,
- Mühlen,
- Sägewerke,
- Imkereien.

Die Kaufmannseigenschaft kann für den Haupt- und/oder für den Nebenbetrieb gelten.

### **Formkaufmann**

Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sind ohne Rücksicht auf die Art ihrer Geschäfte Kaufleute (§ 6 HGB, Der Kaufmann kraft Rechtsform). Hierunter fallen z. B. die GmbH und die Aktiengesellschaft. Auch die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sind Kaufleute, weil sie ein Handelsgewerbe betreiben.

### **Achtung: Freiberufler**

Wer als Freiberufler selbständig **ausschließlich** wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sonstige ähnlich gelagerte Tätigkeiten ausübt (vgl. *Existenzgründungsheft 2*, Ziffer 2.6), ist mangels Ausübung eines Gewerbes **niemals Istkaufmann** und kann sich auch **nicht als Kannkaufmann freiwillig zum Handelsregister eintragen lassen**.

Allein durch die Wahl einer **kaufmännischen Rechtsform** (z. B. Gründung einer GmbH) kann der Freiberufler zum **Formkaufmann** werden, verliert dadurch aber sämtliche **Privilegien als Freiberufler**.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Ungeachtet der Kaufmannseigenschaft ist ein Freiberufler jedoch **Unternehmer** im Sinne des § 14 BGB!

## 4.2 Handelsregister

Das Handelsregister liegt beim Registergericht im Amtsgericht und soll die interessierte Öffentlichkeit unterrichten über

- die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit gewerblicher Unternehmen zum Handelsstand,
- die wichtigsten Rechtsverhältnisse der kaufmännischen Unternehmen.

Das Handelsregister soll Ihnen und Ihren Geschäftspartnern Auskunft über grundlegende Daten der gewerblichen Unternehmen geben. Im Gesetz ist im Einzelnen festgelegt, welche Angaben einzutragen sind:

- Firma,
- Inhaber des Unternehmens,
- Ort der Niederlassung (Sitz des Unternehmens),
- Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen),
- Vertretungsberechtigung (Prokura),
- Rechtsverhältnisse,
- Grund- oder Stammkapital (bei Kapitalgesellschaften),
- Tag der Eintragung und Unterschrift,
- Bemerkungen.

Alle **Eintragungen** werden im Bundesanzeiger und in einem weiteren Blatt veröffentlicht. Sie können das Handelsregister einsehen und auch Abschriften der Eintragungen erhalten. Anmeldungen zur Eintragung müssen persönlich oder schriftlich vorgenommen werden. Schriftliche Anmeldungen müssen Sie öffentlich beglaubigen lassen.

In der Regel wirkt die Eintragung in das Handelsregister nicht rechtsbegründend. So wird z. B. eine Prokura (s. nachfolgendes Kapitel) mit der Erteilung wirksam, aber erst durch die Eintragung dem Geschäftsverkehr bekanntgegeben. In anderen Fällen werden Rechte und Pflichten erst durch die Eintragung begründet.

Das Handelsregister wird nach zwei Abteilungen getrennt geführt. In den Abteilungen

- A werden Einzelunternehmen und Personengesellschaften (OHG, KG) und in
- B werden Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) geführt.

Solange eine Tatsache, die in das Handelsregister eingetragen werden muss, nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, können Sie sich Ihrem Geschäftspartner gegenüber nicht auf diese Tatsache berufen. Es sei denn, dass sie ihm bekannt war (§ 15 Abs. 1 HGB). Löschungen erkennen Sie im Handelsregister am rot unterstrichenen Text.

### **Beispiel:**

Wenn z. B. der aus Ihrem Unternehmen ausgeschiedene Prokurist auf den Namen Ihrer Firma einen Kredit aufnimmt und das Geld privat verbraucht, so haftet Ihre Firma für die Rückzahlung, wenn die Prokura nicht gelöscht ist.

---

*Melden Sie also in Ihrem eigenen Interesse alle geschäftlichen Veränderungen schnellstens dem Registergericht!*

---

Ist die einzutragende Tatsache aber eingetragen und bekanntgemacht, muss sie **jeder Dritte gegen sich gelten lassen** (§ 15 Abs. 2 HGB). Darin liegt der eigentliche Sinn des Handelsregisters. Einschränkungen gelten nur innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntgabe, sofern der Dritte beweist, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.

**Beispiel:**

Schließt ein Prokurist, dessen Prokura erloschen ist, ordnungsgemäß ausgetragen und bekanntgegeben ist, 10 Tage nach der Bekanntmachung ein Geschäft mit einer Lieferfirma ab, muss der Inhaber der Lieferfirma beweisen, dass er vom Erlöschen nichts wusste und nichts wissen konnte, wenn er auf seinem Geschäft bestehen will.

Da auch Ihre eigenen Angaben kontrolliert werden, müssen Sie sie gegen sich gelten lassen, wenn sie falsch sind (§ 15 Abs. 3 HGB).

### **4.3 Weitere Vorschriften des Handelsgesetzbuches**

#### **Namensgebung der Firma**

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 Abs. 1 HGB). Unter seiner Firma kann der Kaufmann klagen und verklagt werden (§ 17 Abs. 2 HGB).

Welche Grundsätze sind bei der Namensgebung zu beachten?

Die Firma muss nach § 18 Absatz 1 HGB zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Weiterhin ist nach Absatz 2 dieser Vorschrift das Irreführungsverbot zu beachten; das bedeutet, die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Damit lassen sich die Grundsätze der Firmenbildung verkürzt darstellen mit

- a) Kennzeichnungsklarheit,
- b) Darstellungsrichtigkeit,
- c) Unterscheidungskraft.

Werden diese Grundsätze beachtet, können Sie als Kaufmann für den Namen Ihres Unternehmens (Firma) zwischen einer

- a) Personenfirma,
- b) Sachfirma und einer
- c) Fantasiefirma

wählen. Erforderlich ist jeweils (§ 19 HGB) ein Zusatz über die Rechtsform. Das bedeutet für

1. Einzelkaufleute einen Zusatz wie „eingetragene(r) Kaufmann/Kauffrau“, wobei allgemein verständliche Abkürzungen zulässig sind (e.K./e.Kfm./e.Kfr.),
2. Personengesellschaften wie OHG, KG;
3. Kapitalgesellschaften wie GmbH, AG, KGaA.

Für alle kaufmännischen Unternehmen besteht die Verpflichtung, auf ihren Geschäftsbriefen die Firma einschließlich des Rechtsformzusatzes, den Ort des Gewerbebetriebes, das Registergericht und die Handelsregisternummer anzugeben (§§ 37 a, 125 a HGB).

Den Namen einer Firma, die Sie erworben haben, dürfen Sie übernehmen, um den Kundenkreis beizubehalten (§ 22 HGB).

### **Führen von Handelsbüchern**

Als Kaufmann sind Sie zur Führung von Handelsbüchern nach den Grundsätzen der Buchführung sowie zur Inventar- und Bilanzerstellung verpflichtet (§§ 238 ff. HGB). Diese Unterlagen und die Buchungsbelege sind von Ihnen 10 Jahre aufzubewahren, Handelsbriefe 6 Jahre (§ 257 HGB). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Konzernabschluss aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist (§ 257 Abs. 5 HGB). Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

### **Prokura**

Wenn Sie sich innerhalb und außerhalb Ihres Unternehmens in den wesentlichen geschäftlichen Betätigungsfeldern vertreten lassen wollen, können Sie einen Prokuristen einsetzen, *der zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt ist* (§§ 48 ff. HGB).

---

---

*Die Prokura kann jederzeit widerrufen werden, sie ist nicht übertragbar und erlischt nicht mit dem Tode des Geschäftsinhabers.*

---

---

Als Prokurist können Sie Ihre Ehefrau oder eines Ihrer Kinder einsetzen, in der Regel jedoch einen erfahrenen Kaufmann, einen Rechtsanwalt oder Ihren Stellvertreter. Die Erteilung der Prokura muss ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) erfolgen und Dritten gegenüber ins Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Im Gegensatz zur allgemeinen Handlungsvollmacht (§§ 164 ff. BGB) berechtigt die Prokura z. B. neben der Ernennung eines allgemeinen Handlungsbevollmächtigten bis hin zur Änderung des Geschäftszweiges. Zum Verkauf und zur Belastung von Grundstücken und anderen Immobilien benötigt der Prokurist jedoch eine besondere Vollmacht. Ferner sind ihm verboten:

- Eid leisten,
- Bilanz und Steuererklärungen unterschreiben,
- Handelsregistereintragungen anmelden,
- das Insolvenzverfahren anmelden,
- Geschäft verkaufen,
- Prokura erteilen,
- Gesellschafter aufnehmen.

Die Prokura erlischt

- durch Widerruf seitens des Geschäftsinhabers, der ohne Rücksicht auf den Anstellungsvertrag jederzeit möglich ist,
- durch Beendigung des Dienstverhältnisses des Prokuristen,
- durch Auflösung oder Verkauf der Unternehmung

– und durch den Tod des Prokuristen.

Die Löschung wird wirksam, wenn der Dritte von der Beendigung der Prokura Kenntnis erhalten hat, oder wenn sie im Handelsregister eingetragen und veröffentlicht ist.

### **Handelsgeschäfte**

Als Handelsgeschäfte werden alle Rechtsgeschäfte von Kaufleuten bezeichnet, die zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören (§ 343 HGB).

Der Begriff Handelsgeschäft ist, sofern Sie Kaufmann sind, deshalb für Sie wichtig, weil hierfür die Vorschriften des HGB maßgebend sind, während für die sonstigen Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse das BGB gilt.

Zu den Handelsgeschäften zählen sämtliche kaufmännischen Rechtsgeschäfte wie z. B. der Abschluss von Verträgen, Abgabe von Willenserklärungen, Fristsetzungen, Mahnungen usw.

Als Kaufmann können Sie im Rahmen Ihres Geschäftes selbstschuldnerischer Bürge sein (§ 349 HGB i.V.m. § 773 BGB), d. h., Sie bürgen für Ihren eigenen Betrieb. Bürgschaften, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse können Sie im Gegensatz zum Nichtkaufmann formfrei, also auch mündlich, abgeben (**Achtung!**)

Die Höhe des Zinssatzes ist unter Kaufleuten gesetzlich festgelegt. Der Zahlungsverzug ist in § 286 BGB geregelt: Wird ein **fälliger Anspruch** vom Schuldner trotz Mahnung nicht bezahlt, gerät der Schuldner **ab Zugang einer Mahnung in Verzug** (§ 286 Abs. 1 BGB). Die wichtigste **Folge** ist, dass der Schuldner ab Verzugseintritt den geschuldeten Betrag zu verzinsen hat. Die Höhe der **Verzugszinsen** ist in **§ 288 BGB** geregelt: **5 % über dem Basiszinssatz** für Geschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist. **8 % über dem Basiszinssatz** für Geschäfte, an denen **kein** Verbraucher beteiligt ist. Die aktuelle Höhe des Basiszinssatzes (er kann sich halbjährlich ändern) finden Sie im Internet unter [www.basiszins.de](http://www.basiszins.de). Zurzeit beträgt der Basiszinssatz 1,13 %.

Eine Sonderform des Handelsgeschäfts ist der Handelskauf. Beim Handelskauf ist mindestens ein Vertragspartner als Kaufmann für sein Gewerbe tätig (s. auch Kapitel 2.4.1; §§ 373–381 HGB sowie BGB).

#### **Einseitiger Handelskauf**

Der Kauf wird zwischen einem Kaufmann, der aus geschäftlichen Motiven handelt, und einem Nichtkaufmann abgeschlossen.

**Beispiel:** Ein Gemüsehändler kauft Kartoffeln bei einem Bauern.

#### **Zweiseitiger Handelskauf**

Der Kauf wird zwischen zwei Kaufleuten abgeschlossen, die beide aus geschäftlichen Motiven handeln.

**Beispiel:** Ein Weinhändler kauft bei einer Winzergenossenschaft den Wein für sein Geschäft.

### **4.3.1 Scheckgesetz**

---

---

*Der Scheck ist eine Zahlungsanweisung seines Ausstellers an ein Kreditinstitut.*

---

---

Als Kaufmann haben Sie bei Ihrer Bank, Sparkasse oder Ihrer Postbank ein Kontokorrentkonto (das Girokonto des Kaufmanns), von dem aus die Geldbeträge abgebucht werden, die Sie per Scheck jemandem anweisen.

Der Scheck ist ein bequemes Zahlungsmittel für kleinere und mittlere Beträge im Geschäftsleben gegenüber Verkäufern und Käufern, da die Deckungssummen verschieden hoch sind. Größere Beträge sollten Sie sicherheitshalber per Wechsel oder Banküberweisung zahlen und annehmen.

Das Scheckgesetz schreibt dem Scheck folgende **Bestandteile** zu, um gültig zu sein (Art. 1 ScheckG):

- Scheck als wörtliche Bezeichnung,
- unbedingte Anweisung,
- angewiesenes (bezogenes) Geldinstitut,
- Zahlungsort,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- Unterschrift des Ausstellers,
- Namen des Zahlungsempfängers (sinnvoll, jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben).

Sie können es mit verschiedenen **Scheckarten** zu tun haben, je nach Herkunft und Verwendungszweck:

- Bankscheck/Postbankscheck (bezogenes Kreditinstitut)
- Inhaberscheck: unabhängig vom eingetragenen Zahlungsempfänger unter der Überbringerklausel gehört der Scheck demjenigen durch Einigung und Übergabe, der ihn in der Hand hält.
- Barscheck: der Einlöser erhält die eingetragene Summe bar ausgezahlt oder gutgeschrieben; eignet sich als Zahlungsmittel gegenüber Vertrauenspersonen.
- Verrechnungsscheck: wenn der Scheck den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ trägt, darf die einlösende Bank seinen Betrag nicht auszahlen, sondern muss ihn dem Konto des Einreichers gutschreiben. Diese Scheckart ist deshalb so sicher, weil der Name des Empfängers eingetragen ist, so dass Diebstahl zwecklos ist.

Schecks sind nicht ewig gültig. Deshalb ist es ratsam, sie umgehend nach Erhalt einzulösen oder sich die nationalen und internationalen Gültigkeitsbestimmungen und Vorlegeterminen einzuprägen, die je nach Land verschieden sind.

#### 4.3.2 Wechselgesetz

---

---

*Der Wechsel ist eine Zahlungsaufforderung seines Ausstellers an einen Schuldner, den eingetragenen Betrag an den Wechselnehmer zu zahlen (s. auch Studienheft ExGr 3).*

---

---

Es kommt im Geschäftsleben häufig vor, dass ein Kaufmann eine Warenlieferung erst bezahlen kann, nachdem er sie selbst verkauft hat. Andererseits benötigt der Lieferer sofort Geld, um Löhne, Rohstoffe, Steuern usw. zu bezahlen. Dass sowohl der Wunsch des Käufers nach einem Zahlungsziel wie der Wunsch des Verkäufers nach sofortiger Bezahlung erfüllt werden können, wird möglich durch eine Wechselzahlung.

Für Sie als Kaufmann hat der Wechsel folgende Bedeutungen:

- Kreditmittel: Der Kaufmann als Aussteller verpflichtet sich, zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Geldschuld beim bezogenen Geldinstitut des Lieferers zu begleichen; auch für den Lieferer ist der Wechsel ein Kreditmittel, da ihm die Bank auf den gutgeschriebenen Betrag einen Kredit einräumt.
- Zahlungsmittel: Der Lieferer und alle weiteren Wechselberechtigten können mit dem Wechsel ihre Verbindlichkeiten bezahlen.



- Sicherungsmittel: Mit seiner Unterschrift gibt der Aussteller eines Wechsels ein Schuldversprechen ab, nach dem er für die Zahlung des eingetragenen Betrages haftet.

Gesetzliche und kaufmännische **Bestandteile** des Wechsels, auf die Sie achten müssen (Art. 1 ff. WG):

- Ort und Tag der Ausstellung (Monat in Buchstaben),
- Wechsel als wörtliche Bezeichnung,
- Verfallzeiten:
  - Tagewechsel: z. B. am 12. Mai 2010,
  - Datowechsel: z. B. heute in drei Monaten,
  - Sichtwechsel: z. B. bei Sicht (Vorlage).
- Fehlt die Verfallzeit, gilt der Wechsel als Sichtwechsel (Art. 2 WG).
- Name des Wechselnehmers: kann andere Firma sein, kann aber auch Aussteller selbst sein („an eigene Order“),
- unbedingte Zahlungsanweisung,
- Name des Bezogenen,
- Zahlungsort,
- Unterschrift des Ausstellers,
- Ortsnummer des Zahlungsortes (die ersten drei Ziffern der Bankleitzahl des ortsansässigen Kreditinstituts),
- Wiederholung des Zahlungsortes,
- Verfalltag am oberen Wechselrand,
- Wechselsumme in Ziffern und Buchstaben (bei Differenzen gilt Buchstabenbetrag),
- Ausfertigungsziffer,
- Zahlstellenvermerk (Bankplatz),
- Anschrift des Ausstellers

Wenn der Aussteller einen Wechsel zieht, bedeutet das eine Zahlungsaufforderung an den Bezogenen. Eine Zahlungsverpflichtung für den Bezogenen entsteht wechselrechtlich, wenn er den Wechsel durch seine Unterschrift akzeptiert (Vorderseite, links quer).

### **Diskontierung des Wechsels**

Der Wechselinhaber verkauft den Wechsel an ein Kreditinstitut und erhält dafür vor dem Verfalltag sein Geld. Das Kreditinstitut, das Besitzer und nicht Eigentümer des Wechsels wird, berechnet dafür Diskont. Das ist ein Zins für vorzeitige Zahlung, da die Bank dem Wechseleinreicher einen Kredit gewährt. Die ausgezahlte Wechselsumme beläuft sich auf den Wechselwert abzüglich der Zinsen.

### **Weitergabe des Wechsels unter Kaufleuten**

Als Wechselinhaber (Käufer) können Sie den Wechsel Ihrem Gläubiger (Lieferer) übergeben, um Schulden zu bezahlen. Er muss mit Ihrer Zahlungsform einverstanden sein.

### **Einlösung des Wechsels**

Günstiger ist es jedoch, den Wechsel am Verfalltag (oder innerhalb von zwei folgenden Werktagen) einzulösen, da Sie dann die vollständige Summe ausgezahlt bekommen. Als Bezogener ist die Wechselschuld für Sie mit der Zahlung erloschen, und die Bank muss Ihnen den quittierten Wechsel herausgeben.

#### **4.4 Sonderformen des Kaufmanns**

Bei einer Reihe von Kaufleuten besteht das Handelsgewerbe darin, Geschäftsabschlüsse anderer Kaufleute zu vermitteln, zu fördern oder zustandezubringen. Man nennt sie deshalb selbständige Hilfskräfte des Kaufmanns, die die Kaufmannseigenschaft besitzen, da sie Kaufmann kraft Grundhandelsgewerbe sind:

##### **Handelsvertreter**

---

---

*Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln und in dessen Namen abzuschließen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 HGB).*

---

---

Er ist Kaufmann kraft Grundhandelsgewerbe und vom Handlungsreisenden insofern zu unterscheiden. Letzterer ist als Angestellter mit einer speziellen Vollmacht von Ihnen oder Ihrem Prokuristen ausgestattet, um außerhalb Ihres Betriebes Geschäfte zu vermitteln und für Sie abzuschließen.

##### **Pflichten des Handelsvertreters**

- Bemühungspflicht: Geschäftsabschlüsse anstreben und Unternehmensinteressen wahrnehmen,
- Benachrichtigungspflicht: Geschäftsabschlüsse unverzüglich mitteilen und Reiseberichte erstatten,
- Pflicht zur Wettbewerbsenthaltung: Interessen des eigenen Unternehmens gegenüber der Konkurrenz wahren; Wettbewerbsverbot nach Arbeitsverhältnis möglich.

##### **Rechte des Handelsvertreters**

- Recht auf Vermittlungs- und Abschlussprovision; sie bezieht sich auf alle abgeschlossenen Geschäfte, Folgegeschäfte und auf Nachbestellungen,
- Recht auf Provision nach Eingangshaftung; bei schriftlicher Haftung des Vertreters für Zahlungseingänge gegenüber dem Kaufmann,
- Recht auf Inkassoprovision nach auftragsgemäß eingezogenen Beträgen.

Ihr Handelsvertreter hat im Zweifel keine Abschlussvollmacht, sondern lediglich Vermittlungsvollmacht. Wenn er dennoch ein Geschäft abgeschlossen hat, müssen Sie es unverzüglich ablehnen, wenn Sie es nicht wollen. Seine arbeitsrechtliche Stellung ist der des kaufmännischen Angestellten gleichzusetzen.

##### **Handelsmakler**

---

---

*Der Handelsmakler vermittelt von Fall zu Fall gewerbsmäßig für andere Personen börsenähnlich gehandelte Güter (§ 93 HGB).*

---

---

Handelsmakler arbeiten meistens auf Großmärkten, Umschlagplätzen, Häfen und Börsen bei der Vermittlung von beweglichen Sachen wie Baumwolle, Getreide, Metalle und Wertpapieren.

## **Pflichten**

- Ausstellung einer von ihm unterzeichneten Schlussnote für jede Vertragspartei (§ 94 HGB),
- Führung eines Tagebuchs (§ 100 HGB),
- Aufbewahrung von Proben (§ 96 HGB),
- Haftpflicht (§ 98 HGB),
- Auskunftspflicht.

## **Rechte**

- Anspruch auf Maklerlohn (Courtage), der im Zweifel von beiden Parteien zur Hälfte zu tragen ist. Fälligkeit nach Geschäftsabschluss (§ 99 HGB).

Das HGB ist in erster Linie verantwortlich für Börsen- und Schiffsmakler, die in der Handelspraxis den größten Raum einnehmen. Sie können auch beeidet werden. Hingegen sind Immobilienmakler immer Zivilmakler und unterliegen damit den Bestimmungen des BGB; denn Grundstücke und Häuser sind nicht Gegenstand des Handelsverkehrs. Wenn Sie Grundstücksmakler werden wollen, brauchen Sie eine gewerberechtliche Erlaubnis (§ 34 c Gewerbeordnung).

## **Kommissionäre**

---

---

*Kommissionäre kaufen oder verkaufen gewerbsmäßig Waren oder Wertpapiere auf Rechnung eines anderen im eigenen Namen.*

---

---

Man unterscheidet Kommissionäre nach dem **Gegenstand** (Waren- und Effektenkommissionäre) und nach der **Tätigkeit** (Einkaufs- und Verkaufskommissionäre).

### **Pflichten (§§ 384 ff. HGB)**

- Auftragsausführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 384 Abs. 1 HGB),
- Interessenwahrnehmung seines Auftraggebers (§ 384 Abs. 1 HGB),
- Weisungsbeachtung (§ 385 HGB),
- Ware bzw. Erlös schicken und abrechnen (§ 384 Abs. 2 HGB).

### **Rechte (§§ 396 ff. HGB)**

- Provision plus Aufwendungsersatz (§ 396 HGB),
- Pfandrecht an der Ware (§ 397 HGB),
- Selbsteintrittsrecht: Er kann aus eigenen Beständen liefern oder für sich selbst kaufen (§ 400 HGB).

## **Eigentumsübergang**

Der Einkaufskommissionär erwirbt von dem Verkäufer zunächst das Eigentum an der Ware, das er dem Kommittenten (Kunden) übertragen muss. Beispiele für Kommissionsgeschäfte finden sich vorwiegend im Wertpapierhandel:

*Der Kunde beauftragt die Bank, für ihn eine bestimmte Art und Menge von Wertpapieren zu einem bestimmten Preis bzw. möglichst günstig zu kaufen (Kommissionsvertrag). Die Bank kauft im eigenen Namen die gewünschten Aktien an der Börse, erteilt dem Kunden eine Abrechnung und belastet sein*

*Konto (Ausführungsgeschäft). Kommissionäre kaufen oder verkaufen gewerbsmäßig Waren oder Wertpapiere auf Rechnung eines anderen in eigenem Namen.*

Wenn Sie einen Industriebetrieb leiten, der für den Export bestimmte Produkte herstellt, können Sie die Dienste eines Kommissionärs in Anspruch nehmen. In seinem Kommissionslager (z. B. in einem Hafen für Überseeengeschäfte) können Sie Ihre Exportartikel lagern, damit er

- schneller liefern kann,
- kein Kaufrisiko eingeht und
- dem Kunden Qualität und Quantität Ihrer Erzeugnisse vorführen kann.

## **Zusammenfassung**

Das Handelsgesetzbuch definiert als Kaufmann denjenigen, der ein Handelsgewerbe betreibt, also einen Gewerbebetrieb, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Jedoch kann auch ein Kleingewerbetreibender aus dem Bereich Handwerk, Handel und gewerblichem Dienstleistungssektor durch freiwillige Eintragung in das Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen und sie jederzeit wieder aufgeben. Diese Möglichkeit besteht ferner für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb führen, und für land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe.

Angaben zur Firma des Kaufmanns werden im Handelsregister eingetragen, um Geschäftsleuten und anderen Interessierten Auskünfte zu geben. Nur eingetragene und bekannt gemachte Daten sind im Geschäftsleben für alle daran Beteiligten verbindlich. So steht dort der Name Ihres Prokuristen, die Rechtsform Ihres Unternehmens, u. U. Ihre Kapitalstärke usw. Änderungen sollten Sie umgehend anmelden.

Ferner schreibt das Handelsgesetzbuch vor: Eine Namensgebung Ihrer Firma, das ordentliche Führen von Handelsbüchern, die Bedeutung und den Umfang einer Prokura sowie die Bedingungen von Handelsgeschäften (speziell: Handelskauf).

Modalitäten des Schecks als Zahlungsmittel und des Wechsels als Kredit- und Zahlungsmittel beschreiben das Scheck- und das Wechselgesetz. Dagegen finden Sie die Sonderformen des Kaufmanns im Handelsgesetzbuch, zu denen in erster Linie der Handelsvertreter, der Handelsmakler und der Kommissionär zählen. Sie sind ebenfalls Kaufleute, da sie selbständig eine geschäftsvermittelnde Funktion ausüben.

# A

---

## IV. Aufgaben zur Selbstüberprüfung:

1. Welche Hauptaufgabe erfüllt das HGB?

---

---

2. Wer darf sich Kaufmann nennen?

---

---

3. Kann ein Kleinstgewerbetreibender Kaufmann werden?

---

---

4. Wer überprüft, ob Sie verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen?

---

---

5. Welche Vorteile hat es für Sie als Forstwirt, wenn Sie sich mit Ihrem nebegewerblichen Säge-  
werk ins Handelsregister eintragen lassen?

---

---

6. Ärzte sind keine Kaufleute. Warum stimmt das für praktizierende Ärzte nur bedingt oder gar  
nicht?

---

---

7. Sie übernehmen den elterlichen Betrieb und damit auch das Personal. Als der Firmeninhaber stirbt, z. B. Ihr Vater, wollen Sie auch den Namen des alternden Prokuristen im Handelsregister löschen lassen. Was müssen Sie tun?

---

---

8. Warum verlangt das Gesetz, dass Sie Ihre Buchführungsunterlagen 6 bzw. 10 Jahre aufbewahren?

---

---

9. Welche Bedeutungen hat ein Wechsel im Geschäftsleben?

---

---

**A**

---

## **5 Das Recht der Europäischen Union (EU)**

Am 01.05.2004 sind folgende zehn Staaten der Europäischen Union beigetreten: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Slowenien, Malta, Republik Zypern (ohne Nordzypern).

Vorher gehörten bereits folgende 15 Staaten zur Europäischen Union: Irland, Großbritannien, Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Griechenland, Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Finnland.

Der Grundgedanke zur Gründung der EU war die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bürger in den Mitgliedsstaaten.

Folgende Voraussetzungen sind geschaffen worden:

- a) Ein zeitlich unbegrenztes Aufenthaltsrecht in allen EU-Staaten. Nachgewiesen werden muss allerdings ein geregeltes Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und eine Krankenversicherung.
- b) Kauf von Gütern für den privaten Ge- und Verbrauch in jedem EU-Land ohne Zölle und Steuern im Heimatland (Ausnahme: Neufahrzeuge).
- c) Abschaffung der Grenzkontrollen für Personen.
- d) Gegenseitige Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen innerhalb der EU.
- e) Diplomatischer und konsularischer Schutz in Drittländern, sofern das Heimatland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, durch alle Vertretungen der EU-Staaten.
- f) Durch den Maastrichter Vertrag soll das aktive und passive Kommunalwahlrecht EU-weit eingeführt werden.
- g) Eine vollständige Angleichung von Verordnungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie des Arbeits- und Sozialrechtes wird angestrebt.
- h) Zum 01.01.1999 wurde der EURO im Finanzsektor offiziell als Rechnungseinheit eingeführt.
- i) Bis zur Jahrtausendwende sollten die nationalen Steuersysteme angeglichen werden, so dass es möglichst ab dem 01.01.2002 nur noch ein Europäisches Steuersystem geben sollte. Hier hatten sich die Beteiligten wohl zuviel vorgenommen.
- j) Im Maastrichter Vertrag von 1992 wurde die Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbart, die schrittweise umgesetzt werden soll.

### **5.1 Die Organe der EU**

#### **1. Das Europäische Parlament:**

Die EU-Kommission, die Fraktionen und einzelne Abgeordnete des Europäischen Parlamentes (vor der EU-Osterweiterung: 626 Abgeordnete, nach der EU-Osterweiterung: 732 Abgeordnete) haben das sogenannte „Initiativrecht“ im Gesetzgebungsverfahren. Vorschläge für neue Gesetze werden zunächst dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Begutachtung vorgelegt. Die Gesetzesvorlage wird dann in der ersten Lesung des Parlamentes 51 vorgestellt und erläutert. Anschließend kommt die Gesetzesvorlage zum Europäischen Rat, um möglichst einen gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedsländer zu erarbeiten. Dann findet die zweite Lesung im Parlament statt. In der zweiten Lesung wird über die Gesetzesvorlage debattiert und abgestimmt, wobei eine mehrheitliche Ablehnung, Zustimmung oder eine Änderung mit einer qualifizierten Mehrheit möglich ist. Bei einer Änderung

der Gesetzesvorlage leitet die EU-Kommission die modifizierte Gesetzesvorlage an den EU-Rat weiter, der die Annahme der Änderung nur mit einer qualifizierten Mehrheit vornehmen kann oder die Gesetzesvorlage ohne die Änderung nur einstimmig annehmen kann.

Das EU-Parlament hat außerdem den EU-Haushalt zu beraten und zu verabschieden.

## 2. **Der Europäische Gerichtshof:**

Die rechtssprechende Gewalt innerhalb der EU geht vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) aus, der als unabhängiges Organ für die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts verantwortlich ist. Der EuGH hat seinen Sitz in Luxemburg und besteht aus 25 Richtern und 8 Generalanwälten. Alle Mitglieder werden im gegenseitigen Einvernehmen von den Mitgliedsstaaten für jeweils sechs Jahre ernannt. Die Richter wählen alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Gerichtspräsidenten. Der Gerichtshof entscheidet entweder in Vollsitzung; oder in einer von sechs Kammern, die mit jeweils drei oder fünf Richtern besetzt ist. Neben dem EuGH hat auch das andere EU-Gericht, das Gericht Erster Instanz (GEI), seinen Sitz in Luxemburg. Das GEI hat 15 Richter, wählt einen eigenen Präsidenten und tagt in Vollversammlung oder in einer von fünf Kammern. Eigene Generalanwälte kennt das GEI nicht. Dessen Aufgaben übernimmt jeweils einer der Richter.

Der Europäische Gerichtshof hat folgende Einzelaufgaben:

- Prüfen, ob nationale, rechtliche Gesetze und Vereinbarungen mit dem EU-Recht vereinbar sind.
- Wird das geltende EU-Recht von einzelnen Mitgliedsstaaten verletzt?
- Wie ist das EU-Recht auszulegen?
- Gutachterliche Tätigkeiten zu Abkommen mit Drittländern.
- Revision gegen Urteile des „Gerichts erster Instanz“.

## 3. **Die EU-Kommission:**

Die EU-Kommission besteht aus 25 Mitgliedern, den EU-Kommissaren, die von den Mitgliedsstaaten für vier Jahre ernannt werden. Deutschland stellt zur Zeit einen Kommissar. Vor der EU-Osterweiterung bestand die EU-Kommission aus 20 Mitgliedern und Deutschland stellte zwei Kommissare. Die EU-Kommissare wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Dienststellen mit rund 1 000 Mitarbeitern pro Kommission befinden sich in Brüssel und Luxemburg.

Jeder EU-Kommissar ist für ein bestimmtes Sachgebiet, ähnlich wie ein Minister, verantwortlich. Die EU-Kommissare haben das Initiativrecht, können also Gesetzesvorschläge in das EU-Parlament einbringen. Sie kontrollieren das EU-Recht, führen das EU-Recht aus und vertreten es nach außen.

## 4. **Die Ministerräte:**

Die Ministerräte setzen sich aus den Fachministern der Mitgliedsländer zusammen. Dabei handelt es sich z. B. um regelmäßige Treffen des Rates der Finanz- oder Wirtschaftsminister usw.

Die Ministerräte verhandeln die anstehenden Probleme und Fragen innerhalb der EU und versuchen zu einstimmigen Beschlüssen zu kommen. Die Beschlüsse der Ministerräte werden zur detaillierten Bearbeitung an die EU-Kommission weitergereicht.

Die Ministerräte treffen sich mindestens dreimal im Kalenderjahr.

## 5. **Der Europäische Rat:**

Mindestens zweimal im Kalenderjahr treffen sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsländer zu Konsultationen. Die Beratungsergebnisse des EU-Rates werden detailliert durch



die zuständigen Ministerräte und EU-Kommissare ausgearbeitet. Der EU-Rat soll die politischen Grundlinien der EU festlegen und größere Streitfragen innerhalb der EU sowie aktuelle europäische Fragen erörtern.

Die regelmäßigen Treffen des EU-Rates erfolgen turnusmäßig in den einzelnen Mitgliedsstaaten und werden auch „EU-Gipfel“ genannt.

## 5.2 Das Europäische Währungssystem (EWS)

Im Jahre 1979 wurde das EWS eingeführt, um innerhalb der EU zu einer relativen Währungsstabilität zwischen den Mitgliedsstaaten und gegenüber Drittländern zu kommen.

Das EWS bestand aus drei Teilen:

1. Die Schaffung einer „europäischen Währung“: den ECU = European Currency Unit, die zunächst nur als künstliche Verrechnungseinheit zwischen den Mitgliedsstaaten eingesetzt worden ist.
2. Der Wechselkurs- und Interventionsmechanismus als zentrales Steuerungsinstrument der nationalen Währungen innerhalb der EU.

Nach Festlegung der nationalen Währungen der EU-Länder wurden die zwischenstaatlichen Leitkurse berechnet, wobei die an den Devisenbörsen sich ergebenden freien Wechselkurse maximal um 2,25 % nach oben oder unten von den Leitkursen abweichen durften. Wurden diese Grenzen überschritten, so mussten die nationalen Zentralbanken der betroffenen Länder die aufgetretenen Schwankungen durch An- und Verkäufe auf dem Devisenmarkt ausgleichen. Waren aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftsentwicklungen der einzelnen EU-Länder Änderungen der Leitkurse erforderlich, so mussten die EU-Finanzminister einstimmig die notwendigen Veränderungen beschließen.

3. Die nationalen Zentralbanken konnten für die notwendigen An- und Verkäufe (Interventionen) an den Devisenbörsen aufgrund zu starker Schwankungen der Leit- und Wechselkurse Kredite über das Europäische Währungssystem aufnehmen.

## 5.3 Der ECU = European Currency Unit

Der ECU war seit 1979 die „europäische Währung“ innerhalb der Europäischen Union. Die EU gibt alle internen Zahlen, wie den Haushalt, die Agrarpreise und die Zölle in ECU an. Er wurde im Geschäftsverkehr innerhalb der EU-Länder der ECU als Währungseinheit verwendet.

Zum 1.1.1999 wurde der Umtausch der nationalen Währungen in den EURO mit einem unwiderruflichen Umtauschkurs fixiert. Seit 1.1.2002 gilt in den davon betroffenen Ländern nur noch der EURO.

## 5.4 Der Europäische Binnenmarkt

Das große wirtschaftliche Ziel der EU ist die Verwirklichung eines Europäischen Binnenmarktes gewesen, das bereits in den Römischen Verträgen von 1957 genannt wird und seit 01.01.1993 zunehmend verwirklicht wird.

Die vier sogenannten **Grundfreiheiten**, die mit der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes verfolgt werden, sind:

- **der freie Warenverkehr**,  
Keine Beschränkungen des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten, u. a. durch Zollunion, Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen, Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen
- **der freie Dienstleistungsverkehr**,  
Freiheit, innerhalb des gesamten EU-Gebietes Dienstleistungen wie im eigenen Land anzubieten und durchzuführen

- **der freie Kapital- und Zahlungsverkehr,**  
Alle Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sind verboten
- die **Freizügigkeit.**  
Freier Zugang zu einer abhängigen Beschäftigung im EU-Gebiet inklusive Einreise- und Aufenthaltsrecht (Arbeitnehmerfreizügigkeit); **Recht der freien Wahl des Unternehmensstandortes im EU-Gebiet für selbständige Erwerbstätige** (Niederlassungsfreiheit)

Die spannende Frage, welchen Nutzen die einzelnen Staaten, Unternehmen und Bürger aus dieser freien wirtschaftlichen Tätigkeit ziehen werden, wird die Zukunft zeigen. Immerhin leben rund 450 Millionen Menschen im EU-Binnenmarkt.

Zur Zeit kommt es zu Kooperationen und zu Zusammenschlüssen von Unternehmen der gleichen und unterschiedlichen Staaten innerhalb des EU-Wirtschaftsgebietes. Häufig wird versucht, wie die bereits vorhandenen Produktionsstätten und Beschaffungs- sowie Vertriebswege in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten genutzt werden können.

---

# A

## V. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Nennen Sie die politischen Institutionen der „Gewaltenteilung“ innerhalb der EU.

---

---

2. Welche Rechte hat der einzelne EU-Bürger?

---

---

3. Welche unternehmerischen Freiheiten bietet der EU-Binnenmarkt?

---

---

# A

---

## **6 Anhang**

### **6.1 Literaturangaben**

- BECK, C. H. (Red.): Handelsgesetzbuch. Wechselgesetz. Scheckgesetz, Beck-Texte im dtv, 48. Auflage, München 2009.
- Europa-Recht. Beck-Texte im dtv, 22. Auflage, München 2007.
- KLAMROTH, Sabine /  
WALTER, Reinhard Rechtskunde für Kaufleute. Gabler Studentexte in Betriebswirtschaftsakademie, 3. Auflage, o. O. 2000.
- KUGLER, Gernot (Lektorat): Betriebswirtschaftslehre der Unternehmung, Verlag Europa-Lehrmittel, 23. Auflage, Wuppertal 2007.
- NIEBLING, Jürgen: Allgemeine Geschäftsbedingungen. Einführung in Rechtsfragen und Gestaltung, Boorberg, 7. Auflage, o. O. 2006.
- SEIDEL, Horst /  
TEM MEN, Rudolf: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bildungsv erlag EINS, 16 Auflage, o. O. 2008.
- TEISMAN, o. A. /  
Prof. Dr. BIRKER, Klaus (Hrsg.): Handbuch praktische Betriebswirtschaft. Das Grundwissen des Kaufmanns, Cornelsen Verlag, 4. Auflage, Berlin 2004

## 6.2 Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

Vergleichen Sie bitte Ihre Lösungen!

Bei freier Formulierung kommt es nicht auf wörtliche Übereinstimmung an, sondern auf inhaltliche. Sind Sie zu anderen Ergebnissen gekommen, sollten Sie das entsprechende Kapitel dieses Studienheftes wiederholen und die zugehörigen Aufgaben zur Selbstüberprüfung nach einer Pause noch einmal schriftlich lösen. Gegebenenfalls berichtigen Sie Ihr Ergebnis nach einem Vergleich. Lassen Sie kein falsches Ergebnis stehen!

### I.

1. Recht wurzelt in allgemeingültigen Rechtsgedanken, dem menschlichen Rechtsempfinden und den herrschenden sittlichen Auffassungen.
2. Kaufleute sind im Geschäftsleben verpflichtet, ihre vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und vollständig zu erbringen.
3. Lebensmittel werden von allen Bevölkerungsteilen gekauft, und deshalb ist ein Umsatzrückgang zu erwarten, da viele Kunden u. U. mehr rechnen müssen. Luxusartikel wie Pelze werden u. U. auch teurer, jedoch trifft eine Steuererhöhung den gut bemittelten Kundenkreis weniger.
4. Ein „Pfund“ Sauerkraut, eine „Lage“ Aufschnitt usw.
5. Aufgaben: Sichert Rechte und Freiheiten des Bürgers, regelt das Verhältnis Bürger – Obrigkeit; es schreibt z. B. einzelne Vorschriften aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vor oder kann eine Betriebsstilllegung beschließen.

### II.

1. Sache: körperlicher Gegenstand, vertretbar, beweglich, messbar, verbrauchbar.
2. Der Eigentümer ist für die Funktionstüchtigkeit seiner Immobilie verantwortlich, die Fensterscheibe unterliegt Ihrem Ordnungsbestreben.
3. Der Hauskauf bedarf einer Auflassung (Einigung) zwecks späterer Grundbucheintragung, der Autokauf bedarf neben der Einigung der Eintragung beim Straßenverkehrsamt.
4. Zunächst können Sie von noch laufenden Verträgen zurücktreten und als Gläubiger auf die Herausgabe Ihrer gelieferten Ware bestehen.
5. Da sie nur formal, nicht zwingend der Bestätigung, nicht des Einverständnisses des Vermieters bedarf.
6. Nein, da der Jugendliche ohne Einverständnis der Eltern keinen Alkohol kaufen darf.
7. Der Kunde macht der Verkäuferin ein mündliches Angebot, nachdem er sich über den Preis informiert hat. Die Verkäuferin nimmt es an, indem sie das Geld kassiert und die Brötchen aushändigt.
8. Wenn Sie sie nicht umgehend zurückgehen lassen können, zu Schleuderpreisen abgeben.
9. Die gewerbliche Nutzung können beide Verträge gemeinsam haben. Der Pächter übernimmt nicht nur die Räumlichkeiten, sondern auch die Einrichtung, die zur Funktionstüchtigkeit (z. B. einer Gaststätte) dient.

### III.

1. Vorteile: Ersparnis von Zeit und Geld, da die Bedingungen für jeden Geschäftsabschluss gelten können; der Kunde akzeptiert vorformulierte Bedingungen, da er in der Regel Ihre AGB beim Kauf annimmt.
2. In der Geschäftsstelle der Handwerkskammer, bei konkurrierenden Firmen und in erfahrenen Kanzleien.
3. Den Text in schmale, gut lesbare Spalten setzen; durch branchenbezogene Zeichnungen o. Ä. auflockern; in allgemein verständlicher Sprache abfassen; kurze Sätze formulieren; Fachbegriffe erläutern.
4. AGB sind Klauseln, die nur im Zusammenhang mit einem Vertrag gelten, aber keine eigene rechtliche Bedeutung haben. Der Vertrag gilt auch ohne AGB.
5. Spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, im schriftlichen Angebot, auf Bestellvordrucken; nicht auf Lieferscheinen, Quittungen, Rechnungen.
6. Sie würden sicherlich dem Gesetz genüge tun, wenn Sie Ihre AGB im Schaufenster oder in der Eingangstür platzieren würden; jedoch genügt es, wenn sie an der Kasse liegen oder an einem Pfeiler im Ladeninnenraum deutlich sichtbar hängen.
7. Da ein Geschäft in Ihren Räumen meistens sofort getätigt wird, gilt der Kaufvertrag damit als abgeschlossen; rechtlich sind Hinweise auf Ihre AGB jedoch nur gültig, wenn sie vor Zeugen gemacht werden.
8. Falls Ihnen Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, nützt Ihnen keine AGB etwas. Liegt ein Unfall zugrunde, ist Ihre Ware versichert und Sie bekommen den Schaden ersetzt. Verärgern Sie Ihren Kunden auf keinen Fall, indem Sie mangelhafte oder zerstörte Ware abliefern. Nur bei Minimalschäden können Sie sich auf Haftungsbegrenzung berufen, können aber gerade in diesem Fall die Ware problemlos ersetzen.

### IV.

1. Seine Bestimmungen verstehen sich als Ergänzung des BGB für besondere Erfordernisse in Handelsgeschäften.
2. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Jeder Bürger kann Kaufmann werden, der volle Geschäftsfähigkeit besitzt; Kaufmannseigenschaft setzt planmäßiges und gewinnbringendes Streben voraus.
3. Er kann sich jederzeit ins Handelsregister eintragen lassen, um Kaufmann zu werden.
4. Die Industrie- und Handelskammer bzw. Ihre Branchenvertretung.
5. Mögliche Kunden und eine interessierte Öffentlichkeit können sich an Sie wenden; Vertrauen entsteht beim Kunden bezüglich der Rechtmäßigkeit Ihrer nebegewerblichen Tätigkeit.
6. Eine Arztpraxis zählt nicht zu den Gewerbebetrieben. Dennoch haben sie oft mehrere Angestellte, die auch oder vor allem mit der Kassenabrechnung zu tun haben und deshalb kaufmännisch tätig sind.

7. Die Prokura erlischt nicht automatisch mit dem Tode des Kaufmanns. Sie müssen die Prokura widerrufen und ihn als Angestellten weiter beschäftigen.
8. Grundlage eventueller Wirtschafts- und Steuerprüfungen.
9. Kredit-, Zahlungs- und Sicherungsmittel.

## V.

1. Die Legislative = das Europäische Parlament (gesetzgebende Gewalt).  
Die Exekutive = die EU-Kommission, die Ministerräte und der EU-Rat (ausführende Gewalt).  
Die Judikative = der Europäische Gerichtshof und das beigeordnete „Gericht der ersten Instanz“ (rechtssprechende Gewalt).
2. Die Rechte der EU-Bürger:
  - a) zeitlich unbegrenzt Aufenthaltsrecht innerhalb der EU
  - b) privater Güterkauf in jedem EU-Land
  - c) grundsätzlich freier Grenzübertritt zwischen den EU-Staaten
  - d) ungehindertes Arbeits-, Ausbildungs- und Fortbildungsrecht innerhalb der EU
  - e) EU-weiter diplomatischer und konsularischer Schutz in Drittländern
3. Die unternehmerischen Freiheiten innerhalb der EU:
  - a) Abschaffung von Zöllen und Mengenbegrenzungen
  - b) Dienstleistungsfreiheit
  - c) freier Kapitalverkehr
  - d) freier Warenverkehr
  - e) Niederlassungsfreiheit
  - f) angestrebte Steuerharmonisierung (äußerst schwierig und z. Z. wenig aussichtsreich)
  - g) einheitliche Währung

**So kennzeichnen Sie bitte Ihre Lösungen:** ExGr 4 / 1104 A06

## EINSENDEAUFGABEN DES STUDIENHEFTES

Vergessen Sie bitte nicht, auf **jedem** Lösungsbogen neben der oben angeführten Kurzbezeichnung auch **Namen** und **Vertragsnummer** anzugeben!

1. Wann besitzt der Kommissionär eine Schiffsladung Getreide, wann gehört sie ihm?
2. Sie haben im Kaufvertrag mit Ihrem Geschäftspartner vergessen, Liefer- und Zahlungsbedingungen festzuhalten. Wie verfahren Sie nun mit dem Geschäft?
3. Erläutern Sie die Vorteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Unternehmer.
4. Nennen Sie drei Beispiele für unwirksame Klauseln in den AGB, die Sie nicht verwenden dürfen.
5. Worin unterscheidet sich der Handelsmakler vom Immobilienmakler?